Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3935
01.03.96

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Februar 1996 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Friedhelm Julius Beucher** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der frühere Informant des Bundesnachrichtendienstes (BND), Günther Asbeck, vor seiner Ausreise aus der DDR im Herbst 1981 rd. 25 Mio. DM aus zurückgehaltenen Provisionszahlungen auf schweizer Konten deponiert hatte, und kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, von welchem Zeitpunkt an der BND Kenntnis über den Umfang dieser zurückgehaltenen Gelder aus Geschäften der ehemaligen DDR-Außenhandelsfirma VEB ASIMEX Import-Export Agentur hatte?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 29. Februar 1996

Der Bundesregierung ist lediglich die inhaltlich Ihrer Frage entsprechende Aussage eines BND-Mitarbeiters bekannt, die im Schlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Legislaturperiode, Drucksache 12/7600 S. 345 wiedergegeben wird. Der BND hatte nach eigenen Angaben zu keiner Zeit Kenntnis über den Gesamtumfang zurückgehaltener Gelder aus Geschäften der DDR-Außenhandelsfirma ASIMEX.

2. Abgeordneter **Friedhelm Julius Beucher** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der BND Anträge der Witwe von Günther Asbeck auf Restitution der ehemaligen VEB ASIMEX Import-Export Agentur und eines Seegrundstückes mit Einfamilienhaus in Berlin-Hessenwinkel mit einer positiven Stellungnahme unterstützt, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Handlungsweise des BND unter Berücksichtigung der von Günther Asbeck zurückgehaltenen Vermögenswerte?

Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer vom 29. Februar 1996

Dem BND liegen keine Erkenntnisse aus eigenem Aufkommen über die Restitionsansprüche der Frau Asbeck vor. Der BND wurde lediglich aus den Unterlagen der zuständigen Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) davon in Kenntnis gesetzt, daß die Witwe von Günther Asbeck die Restitution der ehemaligen VEB ASIMEX Import-Export Agentur betreibt. Der Restitutionsantrag hat dem BND nicht vorgelegen, er hat zu diesem Antrag keine Stellungnahme abgegeben.

Auf Wunsch des Bruders von Günther Asbeck, Dr. Ing. Otto Asbeck, hat der BND am 30. März 1992 ihm gegenüber seine Kenntnis über folgenden Sachverhalt bestätigt: Das Ehepaar Asbeck habe nach seiner Flucht aus der DDR in einer Zwangslage eine Vollmacht gegeben, derzufolge

Ruth Lerche als Nachfolgerin in der Firma ASIMEX fungieren solle und ermöchtigt sei, im Interesse der DDR über Vermögenswerte der Firma ASIMEX zu verfügen und das Ehepaar in persönlichen Vermögensangelegenheiten zu vertreten.

Aufgrund einer Anfrage der Treuhandanstalt vom 15. März 1994 hat der BND dieser den Sachverhalt bestätigt, auf dessen Grundlage die Treuhandanstalt zu dem Ergebnis gekommen war, das in Ihrer Frage genannte Seegrundstück auf Frau Asbeck zurück zu übertragen.

Der BND hat sich in dieser Auskunftsangelegenheit nach Auffassung der Bundesregierung korrekt verhalten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

3. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß die Parlamentarische Versammlung des Europarates bereits seit einigen Jahren ein Kontrollverfahren zur Einhaltung der Verpflichtungen neuer und alter Mitglieder praktiziert, die diese bei der Aufnahme in den Europarat zur Schaffung rechtsstaatlicher Verhältnisse und der Garantie der Menschenrechte eingegangen sind, und angesichts der Tatsache, daß der Reform- und Demokratisierungsprozeß insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Staaten auch nach der Aufnahme dieser Länder keineswegs abgeschlossen ist und daher neben einer weiteren Unterstützung einer begleitenden Kontrolle der Europarat-Standards bedarf, an der letzten Sitzung für die notwendige Beschlußfassung zur Realisierung eines entsprechenden Monitoring auf Ebene des Ministerkomitees nicht mitgewirkt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 21. Februar 1996

Die Bundesregierung will Mitgliedstaaten des Europarates, insbesondere die neuen Mitglieder aus Mittel- und Osteuropa, in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Wiener Gipfels bei ihren Bemühungen unterstützen, die mit dem Beitritt eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Deshalb hat sie am Zustandekommen eines Verfahrens, das die Einhaltung solcher Verpflichtungen sicherstellt, stets konstruktiv mitgewirkt.

Das Ministerkomitee hat im November 1994 den Rahmen für ein solches Verfahren verabschiedet. Das Komitee der Ministerbeauftragten hat diesen im April 1995 weiter konkretisiert.

Die Bundesregierung wird sich am Dialog, den die Ministerbauftragten auf ihrer Sitzung im April zu der Frage der Einhaltung eingegangener Verpflichtungen beginnen werden, aktiv beteiligen. Zur Vorbereitung dieses Dialogs wird der Generalsekretär des Europarates bis dahin einen entsprechenden Überblick vorlegen.

Gegenwärtig sieht die Bundesregierung noch Abstimmungsbedarf mit den Partnern im Europarat zu der Frage der Reichweite und des Inhalts des Überblicks des Generalsekretärs sowie des Dialogs im Komitee der Ministerbeauftragten. Sie ist zuversichtlich, daß Einvernehmen hierzu erzielt wird.

4. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der heutige Stand bei der Rückgabe von Kulturgütern durch die Russische Föderation an die Bundesrepublik Deutschland, zu der sich die russische Regierung nach Artikel 6 Abs. 2 des Nachbarschaftsvertrages von 1990 und nach Artikel 15 des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit von 1992 verpflichtet hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 28. Februar 1996

In drei Verhandlungsrunden auf Regierungsebene, im Februar 1993 in Dresden, im März 1994 in Moskau und im Juni 1994 in Bonn, wurden erste praktische Schritte, wie z. B. die Einsetzung von bilateralen Fachgruppen für Museen/Sammlungen, Bibliotheken, Archiven und Rechtsfragen, vereinbart. Die Fachgruppen haben mehrmals getagt und z. T. konkrete Vorschläge für Rückführungen unterbreitet. Dieser zunächst konstruktive bilaterale Einstieg in eine Lösung der komplexen Rückführungsproblematik geriet 1994/95 ins Stocken, als erst der Föderationsrat, dann auch die Duma die Einstellung von Rückführungsverhandlungen bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden innerstaatlichen russischen Gesetzes forderten und durchsetzten. Beide parlamentarische Kammern brachten hierzu Gesetze ein. Aufgrund des schwebenden Gesetzgebungsverfahrens bat der russische Kulturminister Sidorow den Bundesminister des Auswärtigen um Verschiebung weiterer Regierungsverhandlungen. Der Bundesminister des Auswärtigen drängte auf möglichst baldigen Termin für die nächste Verhandlungsrunde und wies wiederholt darauf hin, daß die innerstaatliche russische Gesetzgebung auch im Bereich der Rückführung dem Völkerrecht und den Regelungen in den bilateralen Verträgen entsprechen müsse. Zu konkreten Rückführungen ist es mit Ausnahme von fünf Büchern als symbolische Geste für eine Übergabe der Restbestände der Gothaer Schloßbibliothek seit Beginn der Rückführungsverhandlungen im Februar 1993 bisher nicht gekommen.

5. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Um welche für die Rückgabe in Frage kommende Volumina handelt es sich bei den in Rußland befindlichen Archiven, Bibliotheken und Kunstgegenständen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 28. Februar 1996

Die Bundesregierung hat der Russischen Föderation bei den letzten Regierungsverhandlungen in Bonn eine Zusammenstellung aller bisher bekannten Fälle deutscher Kulturgüter, die Gegenstand ihrer Rückführungsansprüche sind, übergeben. Darin sind ca. 200 000 Museumsgüter, zwei Millionen Bücher und 3 km Archivgut enthalten. Die Bundesregierung hat sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehalten.

6. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

In welcher Weise ist der Zugang für deutsche Eigentümer und Experten zu den russischen Depots und anderen Aufbewahrungsorten gesichert, damit sie sich während der Zeit der noch andauernden Verhandlungen ein Bild über den Zustand der Objekte machen und ggf. Sicherungsmaßnahmen einleiten können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 28. Februar 1996

In Nummer 3 Abs. 5 des Protokolls über die deutsch-russischen Regierungsverhandlungen zur Rückführung von Kulturgütern vom 24. März 1994 haben Deutschland und Rußland vereinbart:

„Beide Seiten halten eine engere und offenere Zusammenarbeit zwischen den durch die jeweilige Seite bevollmächtigten zuständigen Experten zwecks gemeinsamer Ausarbeitung von Vorschlägen zur Feststellung und listenmäßigen Erfassung von Kulturgütern, welche Gegenstand der Rückführung sein können, für unverzichtbar. Hierfür gewährleisten beide Seiten diesen Experten freien Zugang zu diesen Kulturgütern an ihrem Aufbewahrungsort zwecks Durchführung einer gemeinsamen Identifizierung und spezialisierter Expertisen und werden ihnen günstige Arbeitsbedingungen schaffen."

Dennoch wurde bisher von russischer Seite den deutschen Mitgliedern der Fachgruppen der Zugang zu den Depots im wesentlichen verweigert. Die Bundesregierung hat hiergegen energisch protestiert. Es gelang in Einzelfällen, deutschen Experten aus besonderem Anlaß (z. B. Vorbereitung von Ausstellungen) in Moskau und in Sankt Petersburg den Zugang zu Kulturgütern, die aus Deutschland verbracht worden waren, zu verschaffen.

7. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

In welcher Weise wird die Bundesregierung anstehende Verhandlungen und Gespräche mit der russischen Seite, z. B. auch die nächsten Ent- bzw. Umschuldungsverhandlungen sowie die bevorstehende erneute Begegnung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl mit Präsident Boris Jelzin, nutzen, um Fortschritte in der Kulturgüterrückgabefrage zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 28. Februar 1996

Die Kulturgüterfrage ist nach Auffassung der Bundesregierung integraler Teil der bilateralen Beziehungen mit Rußland. Die Bundesregierung hat die politische Bedeutung der Frage ebenso wie ihre Rechtsauffassung wiederholt dargelegt. Auch wenn aufgrund des komplexen Verhandlungsgegenstandes und der schwierigen innenpolitischen Situation in Rußland Geduld erforderlich ist, wird die Bundesregierung unbeirrt an ihrem Ziel festhalten, die Rückführungsfrage einvernehmlich und im Geist der guten und partnerschaftlichen Beziehungen, ohne unangemessene Druckausübung mit inopportunen Mitteln, mit Rußland zu lösen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

In welcher Form plant die Europäische Kommission ihr Programm „Environmental Protection and Conservation of the European Cultural Heritage" fortzuführen, und wird sich die Bundesregierung für eine möglichst umfangreiche Festlegung der Geldmittel zum Erhalt des europäischen kulturellen Erbes einsetzen, da angesichts generell knapper öffentlicher Mittel heute in besonderem Maße die Gefahr besteht, daß wertvolle Kulturgüter in Kürze unwiederbringlich verlorengehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 22. Februar 1996

Im Jahre 1995 wurden im Rahmen des Pilotvorhabens der Europäischen Kommission zur Erhaltung des architektonischen Erbes in Europa 100 Projekte aus 2004 Vorschlägen ausgewählt und mit insgesamt 4,7 Mio. ECU gefördert.

Im Zusammenhang mit anderen Kulturförderprogrammen der EU hat die Europäische Kommission im Frühjahr 1995 einen umfangreichen Programmvorschlag für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes „RAPHAEL" vorgelegt. Allgemeines Programmziel von „RAPHAEL" ist die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des kulturellen Erbes von europäischem Rang zu unterstützen und zu ergänzen. Im Zentrum steht dabei, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und das theoretische Wissen, die praktischen Fertigkeiten und die bei der Erhaltung des Kulturerbes zur Anwendung kommenden Verfahrensweisen auf europäischer Ebene nutzbar zu machen. Der Programmvorschlag „RAPHAEL" wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in den EU-Gremien beraten.

Im Haushalt der EU für das Jahr 1996 sind im Titel B3-2000 für die Aufgabe des Erhalts und der Pflege des kulturellen Erbes („RAPHAEL") 10 Mio. ECU vorgesehen. Bisher ist noch nicht bekannt, wie die Kommission diese Mittel in Förderaktionen umsetzen wird.

Die Bundesregierung wird sich – wie auch in der Vergangenheit – dafür einsetzen, daß für das kulturelle Erbe von europäischem Rang eine angemessene finanzielle Ausstattung vorgesehen wird.

9. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Treffen Presseberichte (Berliner Zeitung Nr. 32 vom 7. Februar 1996) zu, nach denen die Kosten für den Bau eines neuen Gebäudes der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin in der Höhe von etwa 20 Mio. DM vom Bundesministerium des Innern übernommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 27. Februar 1996

Der Konrad-Adenauer-Stiftung stehen (ebenso wie der Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung und dem Stiftungsverband Regenbogen) auch Zuwendungen für Baumaßnahmen aus Kapitel 0602 Titel 68405 zur Verfügung, die vom Bundesministerium des Innern bewirtschaftet werden.

10. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Handelt es sich dabei um eine über die regelmäßige öffentliche Förderung der Konrad-Adenauer-Stiftung hinausgehende Finanzierung, oder werden diese Mittel auf die regelmäßige Förderung der Stiftung angerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 27. Februar 1996

Bestandteil der regelmäßigen Förderung ist seit 1985 ein für die Schaffung von Bildungsstätten zweckgebundener Teil der sog. Globalzuschüsse für die politischen Stiftungen.

11. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die Angaben der Fernsehsendung „Vokietukai – Die Deutschen Wolfskinder in Litauen", die auf Bayern 3 am 3. Februar 1996 um 22.50 Uhr ausgestrahlt wurde, bestätigen, daß die Anträge auf Übersiedlung dieser deutschen Nachkriegswaisen aus Ostpreußen nach Deutschland oft jahrelanger Bearbeitungsfristen – in einem genannten Fall nunmehr drei Jahre – bedürfen, und was unternimmt die Bundesregierung ggf. gegenüber den bearbeitenden Dienststellen, um diesem Mißstand abzuhelfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 27. Februar 1996

Bei den sog. „Wolfskindern" handelt es sich um eine in der Republik Litauen lebende Personengruppe, die geltend macht, nach dem Zweiten Weltkrieg als Kinder oder Jugendliche aus Ostpreußen nach Litauen gelangt und dort von litauischen Familien z. T. als eigene Kinder, z. T. als Pflegekinder aufgenommen worden zu sein.

Von diesem Personenkreis wurden zu einem großen Teil Anträge auf Aufnahme als Aussiedler, zu einem weitaus größeren Teil aber Anträge auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen gestellt.

Nach Mitteilung des Bundesverwaltungsamtes wurden von den bis Mitte 1995 gestellten 39 Aussiedleraufnahmeanträgen 15 positiv und zwei negativ beschieden. Bund und Länder sind um eine beschleunigte Bearbeitung bemüht. Längere Bearbeitungszeiten sind im Einzelfall in Schwierigkeiten bei der Glaubhaftmachung der Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder Volkszugehörigen begründet, da Personenstandsurkunden nicht vorhanden sind.

Demgegenüber gingen nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes seit 1993 insgesamt 140 Anträge sog. „Wolfskinder" auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen ein. Davon wurden aufgrund der Zuständigkeitsverteilung nach dem Grundgesetz und dem Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz 70 Anträge zur Bearbeitung an Staatsangehörigkeitsbehörden der Bundesländer abgegeben. Damit sind nach Auskunft des Bundesverwaltungsamtes im dortigen Staatsangehörigkeitsbereich noch 70 Verfahren sog. „Wolfskinder" anhängig.

Auch bei der Bearbeitung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Anträge der sog. „Wolfskinder" ergeben sich im Hinblick auf den für die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises erforderlichen Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit aus dem oben kurz dargestellten persönlichen und historischen Hintergrund Schwierigkeiten im tatsächlichen und rechtlichen Bereich. In tatsächlicher Hinsicht können in der Regel die für den Nachweis des Erwerbs/Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt oder beschafft werden. In rechtlicher, aber auch tatsächlicher Hinsicht ist trotz langfristiger Ermittlungsbemühungen in bezug auf die zur rechtlichen Beurteilung erforderlichen Gesetzes- bzw. Verordnungstexte vor allem fraglich, ob – bei unterstelltem Erwerb – ein Verlust der deutschen Staatsangehörigeit durch Antragserwerb der litauischen (oder ggf. bereits der sowjetischen) Staatsangehörigkeit eingetreten ist.

Aus diesen Gründen und weil nach den Auskünften der litauischen Stellen der Verlust der litauischen Staatsangehörigkeit auch bei Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit – soweit sie überhaupt möglich wäre – eintreten dürfte, ist im Interesse des genannten Personenkreises und der Rechtssicherheit einer Einbürgerungslösung der Vorzug gegeben worden. Danach sollen die sog. „Wolfskinder" auf der Grundlage der privilegierenden Einbürgerungsnorm des § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes (vorsorglich) eingebürgert werden, sofern es sich nachweislich um Personen deutscher Herkunft handelt und die sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen. Da die Hinnahme von Mehrstaatigkeit aber nicht möglich ist, müßten die Antragsteller allerdings bereit sein, ggf. als Ausländer in Litauen zu leben. Im Hinblick darauf wurden Ermittlungen bei den sog. „Wolfskindern" eingeleitet, um in Erfahrung zu bringen, ob sie in Anbetracht der geschilderten Umstände ihren bisherigen Feststellungsantrag als Einbürgerungsantrag aufrechterhalten. Nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes liegen diesbezügliche Äußerungen von sog. „Wolfskindern" bis jetzt noch nicht vor.

12. Abgeordneter
Dr. Eberhard Brecht
(SPD)

Anerkennt die Bundesregierung ihre Teileigentümerschaft am Grenzdenkmal Hötensleben in Sachsen-Anhalt und damit auch ihre rechtliche und moralische Pflicht zur Erhaltung dieses wichtigen Denkmals der deutschen Teilung?

13. Abgeordneter
Dr. Eberhard Brecht
(SPD)

Welche Gründe hat die Bundesregierung, das Grenzdenkmal Hötensleben nicht als Gedenkstätte von gesamtstaatlicher Bedeutung anzuerkennen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 22. Februar 1996

Es trifft zu, daß dem Bund in dem auf Gemarkung Hötensleben gelegenen Grenzstreifen eine Parzelle bereits als Eigentum zugeordnet wurde; vier weitere Parzellen sollen noch zugeordnet werden.

Davon unberührt beteiligt sich der Bund nach der Gesamtkonzeption zur Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland nur an solchen Gedenkstätten, die im öffentlichen Bewußtsein exemplarisch für einen bestimmten Unrechts- oder Verfolgungskomplex stehen.

Für den Komplex „Grenzdenkmal" beteiligt sich der Bund bereits an der Mauer-Gedenkstätte in Berlin sowie am Deutsch-Deutschen Museum in Mödlareuth (Grenzsperranlagen), deren Förderung vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gebilligt wurde.

Im übrigen hat das Landesinnenministerium Sachsen-Anhalt das Grenzdenkmal Hötensleben nicht in das Gedenkstättenkonzept des Landes aufgenommen, da es nur von örtlicher Bedeutung sei.

14. Abgeordneter
Hans Büttner (Ingolstadt)
(SPD)

Wie hoch war in den Jahren 1993, 1994 und 1995 der Anteil der Altersgruppen unter 25 Jahre, 25 bis 45 Jahre, 45 bis 50 Jahre, 50 bis 55 Jahre, 55 bis 60 Jahre und über 60 Jahre (in absoluten Zahlen und in Prozenten) an der Gesamtzahl der jeweils in diesen Jahren nach Deutschland gekommenen Aussiedler?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 22. Februar 1996

Die Altersstruktur der Spätaussiedler für die Jahre 1993, 1994 und 1995 stellt sich wie folgt dar:

Altersgruppen	1993	
	Personen	%
unter 25	96 904	44,3
25 bis 44	74 486	34,0
45 bis 59	22 562	10,3
60 und älter	24 936	11,4
Summe	218 888	100,0

Für das Jahr 1993 liegen keine Zahlen der Altersgruppen 45 bis 50 Jahre, 50 bis 55 Jahre und 55 bis 60 Jahre vor. Diese Altersgruppen sind 1993 in der Gruppe der 45 bis 59jährigen zusammengefaßt.

Altersgruppen	1994	
	Personen	%
unter 25	99 268	44,6
25 bis 44	75 595	34,0
45 bis 59	7 223	3,2
50 bis 54	6 238	2,8
55 bis 59	10 123	4,5
60 und älter	24 144	10,8
Summe	222 591	100,0

Altersgruppen	1995	
	Personen	%
unter 25	98 284	45,1
25 bis 44	73 795	33,9
45 bis 49	8 892	4,1
50 bis 54	4 799	2,2
55 bis 59	9 704	4,5
60 und älter	22 424	10,3
Summe	217 898	100,0

15. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung unterschiedliche Sachverhalte im Waffenrecht, die ausschließlich die Schützen oder ausschließlich die Jäger betreffen? Wenn ja, welche sind dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 22. Februar 1996

Dem Waffenrecht liegen unterschiedliche Sachverhalte zugrunde, die teilweise ausschließlich die Sportschützen und teilweise ausschließlich die Jäger betreffen.

Unterschiede sind vor allem darin zu sehen, daß sich der Bedarf an Schußwaffen bei Jägern grundsätzlich auf Langwaffen (Flinten, Büchsen) konzentriert, während Sportschützen für ihre Schießdisziplinen sowohl Langwaffen (Gewehre, Flinten) als auch Kurzwaffen (Pistolen, Revolver) benötigen.

Wesentliche Unterschiede bestehen ferner insoweit, als Jäger eine staatliche Jägerprüfung ablegen müssen und die Jagdausübung in den Jagdgesetzen des Bundes und der Länder festgelegt ist, während das Schützenwesen stark von der Autonomie des Sports geprägt ist und das sportliche Schießen sich im wesentlichen nach den selbst gesetzten Regeln der

Schützenverbände ausrichtet. Besonders zu nennen ist auch der unterschiedliche Sachverhalt hinsichtlich des altersmäßigen Zugangs zu Schußwaffen: Das Interesse der Nachwuchsgewinnung und die Förderung von Talenten im Schießsport bedingt einen frühzeitigen Zugang von Kindern und Jugendlichen zum sportlichen Schießen.

16. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu der Überlegung, im Falle einer Novellierung des Waffenrechts diese beiden Bereiche wegen der Verschiedenheit systematisch getrennt und auf den jeweiligen Regelungsbedarf gesetzgeberisch zu fassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 22. Februar 1996

Die vom Bundesministerium des Innern eingesetzte Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Novellierung des Waffenrechts hat auf der Grundlage der bestehenden unterschiedlichen Sachverhalte die in Ihren Fragen angesprochenen Überlegungen systematischer und gesetzestechnischer Art angestellt und entsprechende Konkretisierungen vorgeschlagen. Deren Übernahme in eine Novelle wird derzeit geprüft, wobei auch die betroffenen Verbände der Jäger und Sportschützen frühzeitig beteiligt werden sollen.

17. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Bemühungen der PDS und ihrer Funktionsträger zur Sicherung ihres Parteivermögens, vor allem durch die „Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens", vor, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung und insbesondere die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) zur Sicherung des ehemaligen SED-Vermögens eingeleitet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 22. Februar 1996

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag im Dezember 1993 den zweiten Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (Drucksache 12/6615) zugeleitet. Im Besonderen Teil dieses Berichts wird unter B (S. 23) über besondere Aktivitäten der SED/PDS zur „Sicherung" des Parteivermögens und damit auch über die „Arbeitsgruppe zum Schutz des Parteivermögens" berichtet. Die Arbeitsgruppe wurde von Gerd Pelikan, dem Leiter der Abteilung Planung und Finanzen beim Parteivorstand der SED/PDS, geleitet. Das Präsidium des Parteivorstandes der SED/PDS beschloß am 21. Dezember 1989 u. a. „Genosse L. Bisky entsendet einen Vertreter in die Arbeitsgruppe". Wer als Vertreter entsandt wurde, ist weder der Unabhängigen Kommission noch der Bundesregierung bekannt.

Die Maßnahmen der Unabhängigen Kommission zur Sicherung des ehemaligen SED-Vermögens sind ebenfalls in dem genannten zweiten Zwischenbericht unter A 4.2 (S. 6ff.) dargestellt. Die Ermittlungstätigkeit der Unabhängigen Kommission dauert an. Sie wird von der Bundesregierung und den in Betracht kommenden Bundesbehörden nachdrücklich unterstützt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Kann die Bundesregierung aufzeigen, wo in den Bund-Länder-Verhandlungen im Zusammenhang mit der Schaffung des ersten gesamtdeutschen Finanzausgleichs (FKP-Verhandlungen) von den Ländern die Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen akzeptiert worden ist, nach der es mit der Verfassung vereinbar sei, daß die sog. Vorabauffüllung bei der horizontalen Umsatzsteuerverteilung eine rechtliche Aufgabe des Bundes sein könne?

19. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Hat die Bundesregierung einen Beleg dafür, daß die Vorabauffüllung bei der horizontalen Umsatzsteuerverteilung ein gesonderter Maßstab für die Belastungsaufteilung zwischen Bund und Ländern beim FKP gewesen ist, oder ging es nicht darum, die erwartete gesamte Belastung angemessen und gerecht zwischen Bund und Ländern aufzuteilen, so daß diese Aufteilung bei einem Anteilsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer von 56:44 gefunden wurde, zuzüglich der Nachbesserung zugunsten des Bundes in Höhe von 2,1 Mrd. DM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 26. Februar 1996

Die im Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKP) vereinbarte Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern auf 56 : 44 beruhte nicht auf einem Vergleich der Deckungsquoten nach Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG. Ausschlaggebend für die im FKP gefundene Einigung war vielmehr ein politischer Kompromiß, zu dem sich der Bund bereit erklärte, um einen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung schädlichen Verteilungsstreit zu vermeiden.

Bei der Forderung des Bundes, die für die „Vorabauffüllung" der Finanzkraft der ostdeutschen Länder im Zeitablauf nicht mehr benötigten Umsatzsteueranteile zurückzuübertragen, geht es vielmehr darum, bei den westdeutschen Ländern unverdient entstehende Steuergewinne an den Steuerzahler zurückzugeben.

Die im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG als Finanzausgleichskonzept umgesetzte sog. „Vorabauffüllung" der Steuerkraft der neuen Länder aus dem Umsatzsteueranteil der Ländergesamtheit geht auf einen Vorschlag der Länder zurück, der Bestandteil des politischen Kompromisses geworden ist.

20. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß eine Vielzahl von Fällen, deren Bauantrag vor dem Stichtag 27. Oktober 1995 genehmigt wurde, selbst dann nicht in den Genuß der neuen Eigenheimzulage kommt, wenn mit dem Baubeginn erst 1996 begonnen wird und die bisherige Förderung nach § 10e EStG aufgrund der Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags ohne Auswirkung bleibt, und sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, hier zu helfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 26. Februar 1996

Bauherren oder Erwerber können zwischen der Eigenheimzulage und der bisherigen Förderung nach § 10e EStG wählen, wenn sie nach dem 26. Oktober 1995 (Tag der Beschlußfassung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag) bis zum 31. Dezember 1995 den Bauantrag für ihr Eigenheim gestellt oder innerhalb dieses Zeitraums den Kaufvertrag abgeschlossen haben.

Für die Anknüpfung der Förderung an den Zeitpunkt der Stellung des Bauantrags oder den Abschluß des Kaufvertrags war maßgeblich, daß von der neuen Förderung keine Anreizwirkung mehr für Objekte ausgeht, für die bereits der Bauantrag gestellt oder der Kaufvertrag geschlossen ist. Dem Ziel des Gesetzes entsprechend, die Bildung von Wohneigentum anzuregen, stellt das Gesetz auf diesen entscheidenden Investitionsakt ab. Die Erteilung der Baugenehmigung, der Baubeginn oder die Bezugsfertigkeit der Wohnung können daher keine Rolle spielen.

Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 1996 ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf den 27. Oktober 1995 vorgezogen worden, weil mit der Beschlußfassung durch den Deutschen Bundestag für die Öffentlichkeit die Wahrscheinlichkeit begründet wird, daß eine steuerrechtliche Änderung eintritt und sich das Verhalten hiernach ausrichtet. Um Attentismus bis zum Januar 1996 zu vermeiden, erschien es dem Deutschen Bundestag geboten, das Inkrafttreten vorzuziehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung nach einer Übergangsregelung geprüft worden, nach der auch solche Bauherren in den Genuß der Eigenheimzulage kommen sollten, die ihren Bauantrag aus Unkenntnis über die geplante erstmalige Anwendung der Regelung bereits nach dem Tag des Kabinettbeschlusses der Bundesregierung (28. Juni 1995) gestellt haben. Der Deutsche Bundestag hat sich dann allerdings gegen eine solche Regelung entschieden. Presse, Funk und Fernsehen hatten in großem Umfang über das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung mit vorgesehenem Inkrafttreten ab 1. Januar 1996 berichtet. Maßgeblich für den Gesetzgeber war daher, daß Kauf- und Bauinteressenten entsprechende Informationsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten, bei deren Nutzung Fehlentscheidungen hätten vermieden werden können. Vertrauensschutz komme daher in diesen Fällen nicht in Betracht (vgl. Drucksache 13/2784, S. 38).

Das Eigenheimzulagengesetz bietet darüber hinaus auch keine Handhabe, Bauherren oder Käufern, die danach nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllen, aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse die neue Förderung zu gewähren. Solche persönlichen Billigkeitsmaßnahmen hat der Gesetzgeber in § 15 des Eigenheimzulagengesetzes ausdrücklich ausgeschlossen.

21. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wie hoch war die Aufwertung der Deutschen Mark gegenüber dem US-Dollar seit Anfang 1994 (in %) und Angabe der jeweiligen Höchstwerte insgesamt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 28. Februar 1996

Zwischen Januar 1994 und Januar 1996 ist der US-Dollar gegenüber der Deutschen Mark von 1,743 DM auf 1,462 DM (jeweils Monatsdurchschnitt) gesunken. Dies entspricht einer Erhöhung des Außenwerts der DM von 184,9 auf 220,5 Indexpunkte oder 19,25%.

Die Höchstwerte des US-Dollars lagen in den beiden letzten Jahren bei 1,761 DM am 10. Februar 1994 bzw. bei 1,560 DM am 4. Januar 1995; die Tiefstände betrugen 1,487 DM am 25. Oktober 1994 und 1,362 DM am 19. April 1995.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

22. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, daß Rentenansprüche, die infolge einer Scheidung aufgeteilt wurden, sich nach dem Tod eines Ehegatten in der Summe verringern, während die Versorgungsanrechte in einer fortbestehenden Ehe bei Tod eines Ehegatten in der Summe bestehen bleiben?

23. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, dieser Ungleichbehandlung von geschiedenen und verheirateten Ehegatten bei den Rentenleistungen über eine großzügigere Gestaltung der Härteregelung entgegenzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 22. Februar 1996

Die Bundesregierung versteht Ihre Fragen so, daß es Ihnen um die kumulierten leistungsrechtlichen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs unter Einbeziehung von Hinterbliebenenrentenansprüchen beim Tod geschiedener Ehegatten geht.

Danach kann die Bundesregierung schon den Ausgangspunkt ihrer Fragen nicht bestätigen. Die Annahme, daß sich die ehezeitbezogenen Rentenanrechte von Geschiedenen nach dem Tod eines geschiedenen Ehegatten in der Summe geringer darstellen als bei einem Fortbestand der Ehe, ist nämlich nicht zutreffend.

Durch den mit einer Scheidung üblicherweise verbundenen Versorgungsausgleich werden die Versorgungsanrechte, die von den Ehegatten in der Ehezeit insgesamt erworben wurden, gleichmäßig auf die Ehegatten verteilt. Der Versorgungsausgleich bewirkt also keine Verringerung der Summe der Rentenanrechte der geschiedenen Ehegatten, sondern nur eine Umverteilung.

Dies gilt auch für die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs nach dem Tod eines geschiedenen Ehegatten, d. h. in bezug auf die soziale Sicherung der rentenberechtigten Hinterbliebenen des jeweiligen Verstorbenen:

Die versorgungsausgleichsbedingte Kürzung der Versorgungsanrechte des ausgleichsverpflichteten Ehegatten führt dann zwar zu einer entsprechenden Verringerung der sozialen Sicherung seiner rentenberechtigten Hinterbliebenen. Die versorgungsausgleichsbedingte Erhöhung der Versorgungsanrechte des ausgleichsberechtigten Ehegatten führt umgekehrt aber zu einer entsprechenden Verbesserung der sozialen Sicherung seiner rentenberechtigten Hinterbliebenen. In der Summe wirken sich die Versorgungsanrechte geschiedener Ehegatten also auch im Todesfall in derselben Höhe aus wie bei einem Fortbestand der Ehe.

Ein Bedürfnis für eine Härteregelung ist demgemäß nicht zu erkennen.

24. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Kann die Bundesregierung die Zahl der Jugendlichen bzw. jungen Menschen bis 25 Jahren beziffern, die durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz aufgrund der Absenkung der Arbeitslosenhilfeleistungen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe oder einmalige Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz hätten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. Februar 1996

Im Jahre 1993 (neuere Daten liegen nicht vor) gab es in Deutschland gut 43000 Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die in Haushalten mit gleichzeitigem Bezug von AFG-Leistungen (Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe) und ergänzender laufender Hilfe zum Lebensunterhalt lebten.

Wieviel Personen bis zum Alter von 25 Jahren zusätzlich durch die im Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz vorgesehene pauschalierende Berücksichtigung des mit der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig verbundenen Verlusts beruflicher Qualifikation Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe haben könnten, läßt sich derzeit nicht beziffern, da zur Abschätzung dieses Personenkreises Kenntnisse über die Höhe der auf den Sozialhilfebedarf anzurechnenden Einkommen erforderlich sind. Diese Angaben, die im Rahmen der neustrukturierten Sozialhilfestatistik erstmals erhoben wurden, liegen voraussichtlich erst im Sommer 1996 vor.

Bei der Beurteilung der Zahl der Jugendlichen bzw. jungen Menschen bis 25 Jahren, die durch die im Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz vorgesehene pauschalierende Berücksichtigung des mit der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig verbundenen Verlusts beruflicher Qualifikation Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe oder einmalige Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz hätten, ist zu berücksichtigen, daß

1. die pauschalierende Berücksichtigung parallel zur Anpassung des Bemessungsentgelts an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte (Dynamisierung) erfolgt und zu einer Absenkung des Bemessungsentgelts nur bei einem Anpassungsfaktor von weniger als 1,02 führt; der Anpassungsfaktor beträgt gegenwärtig in den alten Bundesländern 1,0218 und in den neuen Bundesländern 1,0664,
2. bei Jugendlichen und jungen Menschen unter 25 Jahren häufiger als bei anderen Arbeitslosen eine Absenkung nicht möglich sein wird, weil das Mindestbemessungsentgelt unterschritten würde.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe dürfte nach alledem eng begrenzt sein.

25. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Wie will die Bundesregierung zukünftig gewährleisten, daß gerade Langzeitarbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung qualifiziert und für den Wiedereintritt in das Berufsleben aussichtsreich vorbereitet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. Februar 1996

Nach § 42 a des Arbeitsförderungsgesetzes kann die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie notwendig ist, um

- eine bestehende Arbeitslosigkeit zu beenden,
- eine unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
- erstmals einen beruflichen Abschluß zu vermitteln.

Die Förderungsleistungen stehen auch Langzeitarbeitslosen zur Verfügung.

Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit gehen häufig berufliche Qualifikationen verloren. Bei der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung kommt es daher darauf an, diesen Qualifikationsverlust nicht eintreten zu lassen, da der Weiterbildungsaufwand dann noch größer würde. Vielfach wird die Förderung der Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme daher bereits vor Eintritt der Langzeitarbeitslosigkeit sinnvoller sein.

Unabhängig davon wird der Qualifikationsbedarf von Langzeitarbeitslosen und Arbeitnehmern ohne Berufsabschluß nach der Förderungspraxis der Bundesanstalt für Arbeit besonders berücksichtigt. Der Anteil der Personen ohne Berufsabschluß an den Eintritten in berufliche Fortbildung und Umschulung ist im Vergleich 1994/95 von 24,6% auf 29,6% gestiegen, und der Anteil der Langzeitarbeitslosen an den Eintritten ist mit 27,4% weiterhin besonders hoch. Das besondere Bildungsbedürfnis dieser Personengruppen wird damit berücksichtigt.

26. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Wie will die Bundesregierung die durch die vorgesehene Begrenzung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Langzeitarbeitslose bestehende Gefahr bannen, daß viele Projekte zur Eingliederung Jugendlicher – wie „Arbeit und Lernen" – in Frage gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. Februar 1996

Bereits nach geltendem Recht dürfen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) grundsätzlich nur Personen zugewiesen werden, die vorher Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben und mindestens sechs Monate in den letzten zwölf Monaten arbeitslos waren. Andere Personenkreise dürfen schon bisher nur ausnahmsweise in die Förderung durch ABM einbezogen werden. Dabei müssen nach Auffassung des Bundesrechnungshofes enge Maßstäbe angelegt werden.

Im Rahmen der Reform der Arbeitslosenhilfe soll die für die Zuweisung in ABM erforderliche Dauer der Arbeitslosigkeit nun grundsätzlich auf zwölf Monate erhöht und damit auf Langzeitarbeitslose konzentriert werden. Bei diesem Personenkreis droht wegen der Dauer der Arbeitslosigkeit in besonderem Maße ein die Vermittelbarkeit gefährdender Verlust von beruflicher Qualifikation; ABM ermöglichen jedoch eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation im weitesten Sinne. Die Arbeitsämter und die Maßnahmeträger sind danach aufgefordert, im Rahmen der verstärkten Zuweisung langzeitarbeitsloser Bezieher von Leistungen bei Arbeitslosigkeit in ABM vermehrt diejenigen unter den Arbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen – wie z. B. Jugendliche ohne Berufsausbildung – einzubeziehen, die die neu zugeschnittenen Förderungsvoraussetzungen der Arbeitslosenhilfereform erfüllen.

Andere Arbeitslose wie insbesondere Jugendliche ohne Berufsausbildung können weiterhin zugewiesen werden, wenn besondere sozialpolitische oder arbeitsmarktpolitische Gründe dies erfordern und die Zahl dieser Arbeitslosen 5% der bundesweit zugewiesenen Arbeitnehmer nicht übersteigt.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens sozialpädagogisch orientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für besonders benachteiligte junge Menschen bereitzustellen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII). Dazu zählen insbesondere sozial benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene, junge Menschen mit beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten, Jugendliche und junge Erwachsene ausländischer Herkunft sowie Jugendliche und junge Erwachsene mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigungen. Auf der Grundlage von Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendliche kommt es zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe.

27. Abgeordneter **Reinhold Hiller (Lübeck)** (SPD)

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen gegenwärtig zur Absicherung des Konkursausfallrisikos der Arbeitnehmer hinsichtlich der als Instrument zur Flexibilisierung der Arbeitszeit vereinbarten Arbeitszeitkonten, und beabsichtigt die Bundesregierung zur Unterstützung der Bemühungen der Tarifparteien, entsprechende weitergehende Schutzvorschriften einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Februar 1996

Anspruch auf Konkursausfallgeld haben Arbeitnehmer, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Die Rechtsprechung stellt dabei grundsätzlich auf die Zeit ab, in der der Anspruch auf Arbeitsentgelt erarbeitet wurde. Ob und inwieweit Zeitguthaben auf Arbeitszeitkonten bei Insolvenz des Arbeitgebers einen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, läßt sich deshalb nur im Einzelfall beurteilen. Die Bundesregierung beabsichtigt gegenwärtig nicht, die Vorschriften über das Konkursausfallgeld insoweit zu erweitern.

Sowohl nach dem bereits jetzt geltenden Konkursrecht als auch nach der 1999 in Kraft tretenden neuen Insolvenzordnung wäre ein nicht über das gesonderte Instrument des Konkursausfallgeldes abgedecktes Guthaben auf sog. Arbeitszeitkonten regelmäßig nur mit einem Bruchteil seines Wertes, der Konkursquote, abgesichert. Vor diesem Hintergrund empfehlen sich – je nach konkreter Ausgestaltung möglicher Tarifverträge über Arbeitszeitkonten – flankierende Maßnahmen tarifvertraglicher und/oder gesetzlicher Art, um den Arbeitnehmer vor insolvenzbedingten Verlusten zu schützen und damit die Akzeptanz von Arbeitszeitkonten zu fördern.

Bundesregierung, Spitzenrepräsentanten der Wirtschaftsverbände und der Gewerkschaften haben sich am 23. Januar 1996 auf ein „Bündnis für Arbeit und zur Standortsicherung" verständigt. Darin ist unter dem Stichwort „Arbeitszeitkonto" vereinbart worden: „Flexiblere Arbeitszeiten ermöglichen sowohl die Senkung betrieblicher Kosten und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit als auch die Erhöhung der Zeitsouveränität von Arbeitnehmern. Arbeitszeitkonten können im besonderem Maße diesem Ziel dienen und neue Formen der Arbeitszeitgestaltung bis hin zur Flankierung gleitender Übergänge in den Ruhestand ermöglichen. Die Bundesregierung wird ggf. entgegenstehende rechtliche Hemmnisse prüfen und ausräumen."

Die von der Bundesregierung zugesagte Prüfung wird derzeit durchgeführt.

28. Abgeordnete **Dr. Heidi Knake-Werner** (PDS)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, daß von Arbeitsämtern, z. B. dem Arbeitsamt Leipzig, seit Beginn des Jahres 1996 nicht über Anträge auf besondere Arbeitserlaubnis gemäß § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung von Konventionsflüchtlingen (§ 51 des Ausländergesetzes) entschieden und den Antragstellern in einem Zwischenbescheid mitgeteilt wird, eine besondere Arbeitserlaubnis werde nicht erteilt, weil eine Klärung im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ausstehe, und welche Fragen prüft oder prüfte das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Arbeitserlaubnisverordnung?

29. Abgeordnete **Dr. Heidi Knake-Werner** (PDS)

Welche Absichten verfolgt die Bundesregierung mit der angekündigten Klärung, und welche Ergebnisse sind zu erwarten?

30. Abgeordnete **Dr. Heidi Knake-Werner** (PDS)

Trifft es zu, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesanstalt für Arbeit eine Weisung und bzw. oder die Bundesanstalt für Arbeit den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern eine entsprechende Weisung erteilt hat, wonach Anträge auf besondere Arbeitserlaubnis vorübergehend nicht beschieden werden sollen, und welchen Wortlaut hat diese Weisung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 22. Februar 1996

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die einen von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweis besitzen, die besondere Arbeitserlaubnis beanspruchen können. Dies ergibt sich auch aus Nummer 2.2.113 der Dienstanweisung der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitserlaubnisrecht für ausländische Arbeitnehmer. Eine gegenteilige Weisung besteht nicht.

Der Bundesregierung ist allerdings bekannt, daß Ausländerbehörden in den vorgenannten Fällen die Ausstellung eines Reiseausweises nach der Genfer Flüchtlingskonvention versagt und den Ausländern statt dessen ein Reisedokument nach § 15 DVAuslG ausgestellt haben. Dieses Reisedokument, das generell Ausländern ausgestellt werden darf, die nachweislich keinen Paß oder Paßersatz besitzen und in zumutbarer Weise auch nicht erlangen können, reicht für die Erteilung der besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung nicht aus. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in den genannten Fällen immer ein Reiseausweis nach der Genfer Konvention ausgestellt werden muß.

Wegen dieser Entscheidungspraxis einzelner Ausländerbehörden sind seitens der Bundesanstalt für Arbeit Zweifel entstanden, ob sog. Konventionsflüchtlinge (§ 51 AuslG) eine Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung beanspruchen können. Die Frage ist zu bejahen.

Soweit Arbeitsämter die Erteilung einer Arbeitserlaubnis verweigern, obwohl der Konventionsflüchtling einen Reiseausweis besitzt, entspricht dies nicht den bestehenden Weisungen. Die Bundesanstalt für Arbeit wurde gebeten, die Arbeitsämter nochmals auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen.

31. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele ehemalige DDR-Bürger berufsbegleitend ein Fernstudium absolvierten?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 22. Februar 1996

Zahlen darüber, wie viele ehemalige DDR-Bürger berufsbegleitend ein Fernstudium absolviert haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

32. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Welche Gründe liegen der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vertretenen Meinung zugrunde, daß Fernstudien rentenrechtlich auch bei vollem Umfang weitergeführter Berufstätigkeit (und somit auch vollständig gezahlten Rentenversicherungsbeiträgen) als „beitragsgeminderte Zeiten" festgelegt werden müssen?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 22. Februar 1996

Zeiten eines Fernstudiums, in denen aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind, werden bei der Rentenberechnung in jedem Fall als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt und mit dem Betrag bewertet, der dem Wert der geleisteten Beiträge entspricht. Darüber hinaus werden für Zeiten in der ehemaligen DDR auch Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) sowie Verdienste berücksichtigt, für die aufgrund der in der ehemaligen DDR geltenden Beitragsbemessungsgrenzen Beiträge nicht gezahlt werden konnten.

Zusätzlich können Zeiten eines Fernstudiums als Anrechnungszeiten im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SGB VI berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung als Anrechnungszeiten ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts möglich, wenn die Ausbildung einen wöchentlichen Zeitaufwand von mindestens 20 Stunden erfordert hat. Bei einem derartigen Aufwand wird unterstellt, daß das Einkommen reduziert war, zumindest aber ohne das Fernstudium ein höheres Einkommen erzielt worden wäre. Zeiten, in denen gleichzeitig Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten vorliegen, sind nach § 54 Abs. 3 SGB VI beitragsgeminderte Zeiten. Das Vorliegen von beitragsgeminderten Zeiten besagt noch nichts über die Bewertung solcher Zeiten im Einzelfall. Insoweit liegt offenbar ein Mißverständnis vor.

Die Bewertung der als beitragsgeminderte Zeiten zu berücksichtigenden Zeiten eines Fernstudiums wird im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung durch einen Zuschlag auf den Wert erhöht, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten hätten. Diese Zeiten werden also über den Wert für die Pflichtbeiträge hinaus auf einen Wert erhöht, der sich an der im übrigen Versicherungsleben erbrachten Beitragsleistung orientiert.

33. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Besteht in rentenrechtlicher Hinsicht ein Unterschied in der Bewertung von berufsbegleitenden Fern- bzw. Aufbaustudien, die in der ehemaligen DDR oder in der alten Bundesrepublik Deutschland absolviert wurden?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 22. Februar 1996

Rentenrechtlich werden Zeiten eines Fernstudiums in der ehemaligen DDR und Zeiten eines Fernstudiums in der Bundesrepublik Deutschland gleichbehandelt. Tatsächlich dürften Zeiten eines Fernstudiums in der ehemaligen DDR regelmäßig besser bewertet werden als Zeiten eines

Fernstudiums im bisherigen Bundesgebiet, weil in der ehemaligen DDR ungeachtet von Mehrbelastungen durch das Studium und tage- bzw. wochenweisen Freistellungen das Arbeitsentgelt unverändert weitergezahlt wurde.

34. Abgeordneter **Gerhard Neumann (Gotha)** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, geltendes Recht dahin gehend zu verändern, daß vollständig gezahlte Rentenversicherungsbeiträge in vollem Umfang in die Rentenberechnung einfließen, selbst wenn berufsbegleitend ein Aufbau- oder Fernstudium absolviert wurde?

Antwort des Staatssekretärs Karl Jung vom 22. Februar 1996

Eine entsprechende Rechtsänderung ist bereits erfolgt.

Nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Recht wurde in Fällen, in denen neben Pflichtbeitragszeiten auch Anrechnungszeiten wegen eines Fernstudiums vorlagen, im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung die Erhöhung um den Zuschlag nur durchgeführt, wenn die Summe aller Entgeltpunkte, die beitragsgeminderte Zeiten aufgrund der Beitragszahlung erhalten, niedriger war als die Summe der Entgeltpunkte, die diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten erhalten hätten (§ 71 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). War die Summe der Entgeltpunkte aufgrund der Beitragszahlung höher als die Summe der Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung, wurden die beitragsgeminderten Zeiten nicht um einen Zuschlag erhöht.

Aufgrund dieser Regelung konnten einzelne beitragsgeminderte Zeiten, die für sich gesehen als Beitragszeiten einen hohen Wert erreichen, die Erhöhung des Wertes für andere beitragsgeminderte Zeiten, deren Wert aufgrund der Beitragszahlung geringer ist als der Gesamtleistungswert, ausschließen. Dies konnte dazu führen, daß die Anerkennung von Zeiten mit vergleichweise hohen Beiträgen als „beitragsgeminderte Zeiten", die eigentlich zu einer höheren Rente führen sollte, letztendlich zu einer geringeren Rente führte als ohne die Einstufung dieser Zeiten als beitragsgeminderte Zeiten.

Derartige Ergebnisse entsprachen nicht der vom Gesetzgeber verfolgten Regelungsabsicht. Deshalb wurde die o. a. Regelung mit dem Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) mit Wirkung vom 1. Januar 1996 an geändert. Danach werden Zeiten eines Fernstudiums weiterhin als beitragsgeminderte Zeiten angerechnet, so daß sie mindestens mit dem Gesamtleistungswert bewertet werden. Der Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten wird jedoch gesondert für jede Art von beitragsgeminderten Zeiten (Krankheit und Arbeitslosigkeit, Ausbildung und sonstige) ermittelt. Die Berücksichtigung der Zeiten eines Fernstudiums als Anrechnungszeiten und damit als beitragsgeminderte Zeiten ist dann für die Bewertung der anderer beitragsgeminderter Zeiten unschädlich.

Für Personen, deren Rente bereits nach dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Recht berechnet worden ist und deren Rente beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuches einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält, wird auf Antrag eine neue Rentenberechnung durchgeführt. Eine Neuberechnung von Amts wegen scheidet aus, weil die dafür erforderlichen Merkmale datentechnisch nicht erfaßt sind und deshalb nur erkannt werden könnten, wenn alle Bestandsrenten individuell überprüft würden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

35. Abgeordnete
Brigitte Adler
(SPD)

Treffen Informationen zu, nach denen die Bundesregierung im Rahmen globaler Stellenkürzungen und Streichungen von Planstellen die Auflösung ziviler Bundeswehrverwaltungseinheiten (Standortverwaltungen) vorsieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 23. Februar 1996

Da die Standortverwaltungen für die Deckung des Bedarfs der Streitkräfte zuständig sind, ist ihre Organisation unmittelbar abhängig von der Stationierungsplanung der Streitkräfte.

Die Reduzierung der Streitkräfte auf 370 000 und nun auf 340 000 Soldaten mußte sich daher auch auf die Organisation der Standortverwaltungen auswirken. Hierdurch und durch interne Straffungsmaßnahmen wird die Zahl der Standortverwaltungen um rd. 75 verringert.

Über Einzelheiten dieser Entscheidungen wurden der Deutsche Bundestag, die Länderregierungen und die Öffentlichkeit ausführlich informiert.

36. Abgeordnete
Dr. Marliese Dobberthien
(SPD)

Welche Verwendung beabsichtigt die Bundesregierung mit der Generalleutnant-Graf-von-Baudissin-Kaserne in Hamburg-Osdorf, nachdem die dort untergebrachte Logistikschule in die neuen Länder verlegt wurde und momentan eine auslastende Nutzung der Gebäude nicht feststellbar ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 23. Februar 1996

Mit der „Anpassung der Streitkräftestrukturen, der Territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung" vom 7. Juni 1995 wurde die Auslösung der in Hamburg-Osdorf, Reichspräsident-Ebert-Kaserne, stationierte Logistikschule der Bundeswehr (LogSBw) sowie die Weiternutzung der Kaserne durch die Bundeswehr entschieden. Die Einstellung des Lehrbetriebs an der LogSBw wird Ende 1998 erfolgen.

Die bereits jetzt in der Reichspräsident-Ebert-Kaserne untergebrachten Teile der Standortverwaltung Hamburg sowie die Bundeswehr-Fachschule/Bundeswehrfachschulkompanie Hamburg werden nach derzeitiger Planung in der Liegenschaft verbleiben. Die mit der Auflösung der LogSBw freiwerdenden Liegenschaftsteile werden für die Unterbringung anderer Dienststellen bzw. Truppenteile aus Hamburg sowie für die Führungsakademie der Bundeswehr benötigt.

Eine Abgabe der Reichspräsident-Ebert-Kaserne in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes ist nicht vorgesehen.

37. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)	Ist die Bundesregierung bereit, vor diesem Hintergrund die Kaserne der Hansestadt Hamburg zu überlassen, da das Gelände dringend für Wohnungsbau und für die Planung eines neuen Stadtteilzentrums benötigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 23. Februar 1996

Die Generalleutnant-Graf-von-Baudissin-Kaserne in Hamburg-Osdorf wird auch weiterhin für die Durchführung von Lehrgängen der Führungsakademie der Bundeswehr genutzt. Eine Freigabe dieser Kaserne für andere Zwecke ist daher nicht möglich.

38. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ist die Bundesregierung bereit, durch Recherchen in Erfahrung zu bringen oder auszuschließen, daß, ähnlich wie kürzlich aus Österreich bekanntgeworden, die USA oder Großbritannien auch in Deutschland – entgegen der bisherigen Verneinung durch die Bundesregierung (Antwort vom 27. Mai 1992 auf die Kleine Anfrage, Drucksache 12/2703) – geheime Waffenlager für Partisanenkämpfer von „GLADIO", der „Stay-behind-Organisation" oder ähnliche Strukturen angelegt haben, ohne dies bislang offenbart zu haben, und welche Mittel des Bundeshaushalts werden möglicherweise auch heute noch für derartige Vorkehrungen bereitgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 23. Februar 1996

Die Bundesregierung bestätigt ihre Aussage in der Antwort vom 27. Mai 1992 auf die Kleine Anfrage, Drucksache 12/2703. Gegenstand dieser Anfrage waren jedoch nicht Waffenlager der USA oder Großbritanniens in Deutschland, wie sie in Österreich bekannt geworden sind, sondern war die „Stay-behind-Organisation" des BND. Die Bundesregierung ist selbstverständlich bereit, zur Beantwortung Ihrer Frage geeignete Recherchen durchzuführen und Sie vom Ergebnis zu unterrichten. Im Bundeshaushalt sind für die von Ihnen angesprochenen Vorkehrungen keine Mittel bereitgestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

39. Abgeordnete **Petra Bläss** (PDS)	Wie ist es nach Meinung der Bundesregierung mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, daß sich Bezieher der erweiterten befristeten Versorgung, als Form des Vorruhestandes ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe der DDR, jetzt in den neuen Bundesländern in der Krankenversicherung freiwillig unter alleiniger Tragung des

vollen Beitrags versichern müssen, während Altersübergangsempfängerinnen und -empfänger hälftig von der Bundesanstalt für Arbeit bezuschußt werden, und welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hier?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 28. Februar 1996

Bei der befristeten erweiterten Versorgung handelt es sich um eine Leistung der Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR, die den ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei und der Zollverwaltung gewährt wird. Diese Leistung ist durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden, weil die befristete erweiterte Versorgung – ebenso wie Invalidenteilrenten, Dienstbeschädigtenteilrenten und Elternrenten – dem System der gesetzlichen Rentenversicherung fremd ist. Hinzu kommt, daß die befristete erweiterte Versorgung eine Sonderleistung für einen begrenzten Personenkreis darstellt, die den übrigen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der ehemaligen DDR nicht gewährt wurde. Für eine Überführung dieser Leistung in die gesetzliche Rentenversicherung bestand wegen ihrer großzügigen Ausgestaltung auch keine sozialpolitische Notwendigkeit. So konnte die befristete erweiterte Versorgung bereits ab dem 50. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Außerdem führt ihre überdurchschnittliche Höhe zu einer vergleichsweise wirtschaftlich starken Stellung der Bezieher dieser Leistung.

Als Folge der fehlenden Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung ist die befristete erweiterte Versorgung als Versorgungsbezug anzusehen, der in der gesetzlichen Krankenversicherung keine Versicherungspflicht auslöst. Die Bezieher der befristeten erweiterten Versorgung sind daher freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und müssen – wie alle anderen freiwilligen Mitglieder auch – die Beiträge selbst tragen.

Bei dem Altersübergangsgeld handelt es sich demgegenüber um eine Sonderform des Arbeitslosengeldes. Daher richtet sich die Krankenversicherung der Altersübergangsgeldbezieher nach denselben Vorschriften, die für die Bezieher von Arbeitslosengeld gelten. Danach hat die Bundesanstalt für Arbeit die Krankenversicherungsbeiträge zu tragen.

Die unterschiedliche krankenversicherungsrechtliche Behandlung der Bezieher einer befristeten erweiterten Versorgung einerseits und von Altersübergangsgeld andererseits ist nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar. Artikel 3 Abs. 1 GG verbietet nur, gleich gelagerte Sachverhalte ohne sachliche Rechtfertigung ungleich zu behandeln. Vom Vorliegen gleich gelagerter Sachverhalte kann jedoch angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen befristeter erweiterter Versorgung und Altersübergangsgeld nicht ausgegangen werden.

Das Altersübergangsgeld ist als Folge des Einigungsvertrages in das Arbeitsförderungsgesetz aufgenommen worden. Ziel dieser Maßnahme war, älteren Arbeitnehmern, die in der schwierigen wirtschaftlichen Umbruchphase nach der Vereinigung ihren Arbeitsplatz verloren hatten, einen Anspruch auf eine dem Arbeitslosengeld entsprechende Leistung unter erleichterten Voraussetzungen und in verbesserter Höhe einzuräumen.

Eine vergleichbare Zielsetzung verfolgt die befristete erweiterte Versorgung nicht. Sie stellt vielmehr eine Vollversorgung bis zum Eintritt in den Ruhestand dar, die unabhängig von Arbeitsmarkterfordernissen gewährt wird und auch schon vor dem Abschluß des Einigungsvertrages erfolgte. Die Empfänger der befristeten erweiterten Versorgung befinden sich daher in einer wirtschaftlich erheblich günstigeren Lage als die Bezieher des Altersübergangsgeldes. Aufgrund der höheren sozialen Schutzbedürftigkeit der Bezieher von Altersübergangsgeld ist es sachlich gerechtfertigt, diese Personen in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen und die Beitragstragung der Bundesanstalt für Arbeit zu überantworten. Eine vergleichbare Notwendigkeit besteht bei den Beziehern der befristeten erweiterten Versorgung dagegen nicht. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist nach Auffassung der Bundesregierung daher nicht gegeben.

40. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wird sich die Auffassung der Bundesregierung hinsichtlich des geltenden Hormonverbots in der Tiermast in der EU ändern, sollte die EU in dem von den USA eingeleiteten Welthandelsorganisationsverfahren wegen des Importverbots für hormonbehandeltes Fleisch unterliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. Februar 1996

Nein, die Auffassung der Bundesregierung wird sich nicht ändern.

41. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wird die Bundesregierung für eine Beweislastumkehr eintreten, damit zukünftig die Hersteller die gesundheitliche Unbedenklichkeit jeder Art der Hormonbehandlung erst nachweisen müssen, bevor über eine mögliche Lockerung des Hormonverbots nachgedacht wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. Februar 1996

Nach den Vorschriften der Tierarzneimittel-Richtlinie (RL 81/851/EWG) darf eine Genehmigung für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln, zu denen auch Hormone zählen, nicht erteilt werden, wenn deren Anwendung aufgrund anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften verboten ist. Nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht (Hormonverbots-Richtlinie) ist die Anwendung von Sexualhormonen für Zwecke der Wachstumsförderung und die Einfuhr lebender so behandelter Tiere sowie von ihnen gewonnenes Fleisch verboten.

Somit ist derzeit das Inverkehrbringen dieser Stoffe zum Zwecke der Wachstumsförderung nicht zulässig.

Unter der Voraussetzung einer Lockerung des Hormonverbots wären diese Stoffe einem gemeinschaftlich festgelegten Zulassungsverfahren unterworfen, im Rahmen dessen die gesundheitliche Unbedenklichkeit an Hand von Unterlagen über pharmakologisch-toxikologische und Rück-

standsprüfungen nachgewiesen werden müßte. Die Zulassungskriterien sind in der Verordnung (EWG) des Rates 2309/93 i. V. m. der Richtlinie 81/852/EWG festgelegt. Weiterhin wären entsprechende Leitlinien des Ausschusses für Tierarzneimittel zur Prüfung von Leistungsförderern heranzuziehen.

Es bleibt somit festzustellen, daß in jedem Falle rechtliche Grundlagen bestehen, die gewährleisten, daß im Rahmen eines Zulassungsverfahrens dem Antragsteller die Verpflichtung obliegt, die gesundheitliche Unbedenklichkeit nachzuweisen.

Die Bundesregierung setzt sich bei den Beratungen zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung jedoch weiterhin dafür ein, daß dieses Hormonverbot bestehen bleibt.

42. Abgeordneter **Achim Großmann** (SPD)

Welche gesetzgeberischen Schritte im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) plant die Bundesregierung, um zu gewährleisten, daß die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes aus den Krankenhäusern heraus sicherzustellen sein wird und nicht durch den ärztlichen Notdienst der kassenärztlichen Versorgung erfolgt, nachdem es durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die Stadt Aachen zu großer Unsicherheit bei der Abrechnung von Notarztgebühren gekommen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1996

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 13/3608), der am 1. Februar 1996 in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten wurde, eine Regelung zur Vermeidung von Problemen bei der notärztlichen Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes vorgeschlagen, die durch die jüngere Rechtsprechung u. a. des Bundesverwaltungsgerichts – nicht des Bundesverfassungsgerichts –, auftreten können. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die notärztliche Leistung im Rahmen des Rettungsdienstes Bestandteil des einheitlichen Leistungsanspruchs Rettungsdienst ist und nicht zur vertragsärztlichen Versorgung gehört. Abweichend kann die notärztliche Versorgung jedoch durch landesrechtliche Bestimmungen der vertragsärztlichen Versorgung zugeordnet werden. Ob die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes durch Krankenhausärzte oder niedergelassene Ärzte erfolgt, obliegt nach der Gesetzesinitiative der Fraktionen nach wie vor der Ausgestaltung durch landesrechtliche Bestimmungen.

43. Abgeordneter **Achim Großmann** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes als Teil der Krankenhausversorgung im Sinne einer „vorgezogenen Intensivstation" zu verankern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1996

Die Organisation der notärztlichen Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes ist durch die einzelnen Länder zu regeln. Deshalb ist es Aufgabe der Länder, entsprechende Vorschläge zu beurteilen und Entscheidungen zu treffen, die den jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten gerecht werden.

44. Abgeordneter **Achim Großmann** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die Notarztfunktion an eine regelmäßige Tätigkeit in einem Krankenhaus oder in einer anästhesiologischen Praxis zu binden, da die Aufgaben des Rettungsdienstes wie Reanimationen und die Narkose Schwerverletzter entsprechende praxisbezogene Erfahrungen voraussetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1996

Da die Qualifikationsanforderungen an einen im Rettungsdienst tätigen Notarzt von den Ärztekammern festgelegt werden, ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, entsprechende Vorschläge zu beurteilen.

45. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Ist der Bundesregierung der Fettersatzstoff „Olestra" bekannt, und wenn ja, hält die Bundesregierung „Olestra" für gesundheitlich unbedenklich, und wenn nein, warum nicht?

46. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, für welche Produkte der Stoff eingesetzt werden soll, und erwägt die Bundesregierung im Falle gesundheitlicher Bedenken ein Importverbot für diesen Stoff?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1996

Bezug nehmend auf die schriftlichen Fragen 94 bis 97 in Drucksache 13/3352 der Abgeordneten Lilo Blunck beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Der Bundesregierung ist der von der Firma Procter & Gamble entwickelte Fettersatzstoff „Olestra" bekannt. Er wurde im Januar 1996 in den USA von der Food and Drug Administration (FDA) zur Verwendung bei der Herstellung von bestimmten Lebensmitteln (Knabbererzeugnissen) unter Auflagen zugelassen. Die Firma Procter & Gamble strebt die Erweiterung des Zulassungsbereichs an.

Bei „Olestra" handelt es sich um einen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Zusatzstoff im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. „Olestra" darf zur Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden. Ebenso dürfen unter Verwendung von „Olestra" hergestellte Lebensmittel gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden. Diese Verkehrsverbote gelten auch für importierte Erzeugnisse.

Die Bundesregierung hat die gesundheitliche Bewertung von „Olestra" im Hinblick darauf, daß ihr keine Anträge auf Zulassung vorliegen, bisher nicht vorgenommen.

47. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Deutschland keine private Versicherung bereit ist, eine Krankenversicherung für einen chronisch Kranken (z. B. Diabetes) für einen einjährigen Studienaufenthalt in den USA abzuschließen, und wenn ja, was beabsichtigt sie, deshalb zu unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1996

Jedes der privaten Krankenversicherungsunternehmen entscheidet über die Ausgestaltung seiner Versicherungsbedingungen im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes eigenständig und selbstverantwortlich. Insbesondere können private Krankenversicherungsunternehmen für Vorerkrankungen Risikozuschäge oder Leistungsausgrenzungen vorsehen; da kein Abschlußzwang besteht, können sie statt dessen auch einen Vertragsabschluß ablehnen.

Die Bundesregierung kann im Rahmen der Privatautonomie auf die Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen und die Möglichkeiten zum Abschluß eines Krankenversicherungsvertrages keinen Einfluß nehmen.

48. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß junge Menschen mit Behinderungen nicht von Bildungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden dürfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1996

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß junge Menschen mit Behinderungen nicht von Bildungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden dürfen. Dieser Grundsatz ist auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus innerhalb der EU verwirklicht. Aus den unterschiedlichsten Gründen kann jedoch nicht für jeden jungen Menschen darüber hinaus eine Bildungsmöglichkeit im Ausland realisiert werden.

49. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die gesetzlichen Krankenversicherungen durch Abschluß einer Zusatzversicherung auch das Zusatzrisiko ihres Versicherungsmitgliedes absichern müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1996

Nach § 30 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dürfen Versicherungsträger nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen. Das geltende Krankenversicherungsrecht läßt den Abschluß von Zusatzversicherungen für Zusatzrisiken nicht zu.

50. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Welche anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um einem chronisch kranken, aber leistungsfähigen jungen Menschen diese Bildungschance zu ermöglichen, falls die gesetzliche Krankenversicherung nicht zur Absicherung des Zusatzrisikos eines Studienaufenthalts im Ausland verpflichtet werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 26. Februar 1996

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, daß Ansprüche auf krankenversicherungsrechtliche Leistungen ruhen, solange sich der Versicherte im Ausland aufhält (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). In dem hier interessierenden Zusammenhang gelten Ausnahmen nur, soweit sich ein Versicherter in der EU bzw. dem EWR (mit Ausnahme Schweiz) oder in einem Staat aufhält, mit dem ein entsprechendes einschlägiges Sozialversicherungsabkommen besteht. Ob darüber hinaus Krankenversicherungsschutz im vertragslosen Ausland für einen längeren Zeitraum gewährt werden sollte, muß der Gesetzgeber entscheiden. Allerdings hat sich der Gesetzgeber an einer solchen Entscheidung bislang grundsätzlich aufgrund der Geltung des Sachleistungsprinzips in der gesetzlichen Krankenversicherung gehindert gesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

51. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Trifft es zu, daß ein von der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH (BBF) in Auftrag gegebener Markttest bestätigt hat, daß es sowohl für Schönefeld wie auch für Sperenberg private Investoren gebe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Februar 1996

Durch die Investmentbank Barclays de Zoete Wedd ist im Auftrag der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH ein Markttest durchgeführt worden, mit dem durch Befragung von potentiellen Investoren die Privatfinanzierungsmöglichkeiten eines Flughafens Berlin Brandenburg International an den beiden alternativen Standorten Schönefeld und Sperenberg untersucht wurden.

An dem Markttest haben insgesamt 40 Firmen teilgenommen, wovon 16 eine Präferenz für Schönefeld und vier eine Präferenz für Sperenberg geäußert haben. Von der wichtigsten Investorengruppe, den Eigenkapitalgebern, haben sich sechs für Schönefeld und einer für Sperenberg ausgesprochen.

52. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß für die Mehrkosten der Verkehrsanbindung eines Großflughafens Sperenberg, die der Bund nicht übernehmen will, in einer Machbarkeitsstudie des Baukonzerns Holzmann, der Deutschen Bank AG und der Deutschen Lufthansa AG eine Privatfinanzierung angeboten und gleichzeitig für einen Großflughafen Sperenberg votiert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Februar 1996

Durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Phillipp Holzmann AG, der Deutschen Bank AG und beratend der Deutschen Lufthansa AG, ist nach Abschluß des Markttests eine Machbarkeitsstudie hinsichtlich des Umfangs einer privatwirtschaftlichen Realisierung (Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb) eines neuen Flughafens Berlin Brandenburg International am Standort Sperenberg vorgelegt worden. Eine Übernahme der Mehrkosten der Verkehrsanbindung für den Standort Sperenberg ist darin nicht enthalten. Es wird aber für den Fall, daß eine öffentliche Finanzierung der Mehrkosten nicht vorgesehen ist, darauf hingewiesen, daß eine Privatfinanzierung angeboten werden kann.

53. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

In welchem zeitlichen Rahmen und in welchem Umfang hat der Bund die Länder über die am 1. August 1995 in Kraft getretene 13. Verordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung, die das Vorbeifahren an Schul- und Linienbussen regelt, unterrichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Februar 1996

Die 13. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung ist Gegenstand umfangreicher Beratungen mit den Vertretern der für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden im entsprechenden Bund-Länder-Fachausschuß (BLFA-StVO) gewesen.

Der Regelungsgehalt der 13. Verordnung ist letztmalig auf der Sitzung des BLFA-StVO am 9./10. Mai 1995 mit den Ländervertretern erörtert worden und hat dort überwiegende Zustimmung erhalten. Das Bundesministerium für Verkehr ist auf der Sitzung gebeten worden, einen entsprechenden Änderungsantrag zur StVO in den Bundesrat einzubringen; dem Inkrafttretungszeitpunkt 1. August 1995 ist dort nicht widersprochen worden, auch Probleme bei der Umsetzung wurden dort nicht thematisiert.

Der Beschlußfassung sind Beratungen im BLFA-StVO im Februar 1995 und Dezember 1994 vorausgegangen. Grundlage war ein Arbeitsgruppenvorschlag vom November 1994, in dem bereits festgelegt worden war, daß Fälle für die Betätigung des Warnblinklichtes an Haltestellen des Schul- und Linienbusverkehrs beispielhaft in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) aufgenommen werden sollten.

Die Frage der Verbesserung der Sicherheit an Haltestellen, insbesondere des Schulbusverkehrs, ist im übrigen seit 1990 mit den Vertretern der Länder immer wieder diskutiert worden.

54. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung durch die Länder vor allem im Hinblick darauf zu erklären sind, daß es die Länder selbst waren, die ein Inkrafttreten zum Schuljahresbeginn 1995 gefordert haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Februar 1996

Die neue Regelung zur Verbesserung der Sicherheit an „gefährlichen/kritischen" Bushaltestellen ist auf Länderwunsch rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres 1995 in Kraft getreten. Umsetzungsprobleme bei den unteren Straßenverkehrsbehörden und dadurch bedingte Verzögerungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Einzelfällen entstanden.

Deshalb wurde die Frage der Umsetzung der 13. Verordnung mit den Vertretern der Länder am 28./29. November 1995 im BLFA-StVO erörtert. Dabei wurde seitens der Länder bestätigt, daß es vereinzelt Probleme bei der Umsetzung des geltenden neuen Rechts gegeben habe, diese jedoch lösbar seien.

55. Abgeordneter **Peter Dreßen** (SPD)

Wann ist mit dem Bau der Ortsumgehung der B 3 beim Stadtteil Wasser in Emmendingen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Februar 1996

Für die Ortsumgehung Wasser im Zuge der B 3 läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Zunächst bleibt der Planfeststellungsbeschluß, der Ende 1996 erwartet wird, und dessen Rechtskraft abzuwarten. Erst danach kann auf der Grundlage der dann gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten über einen Baubeginn entschieden werden.

56. Abgeordneter
Peter
Dreßen
(SPD)

Welche Bedenken gegen die Anschlußstelle an der BAB 5 in Ringsheim sind von den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Verkehr bisher erhoben worden, und welche Gründe waren ausschlaggebend, so daß laut Ankündigung des Bundesministers für Verkehr, Matthias Wissmann, am 15. Dezember 1995 in Hausach die Anschlußstelle nun doch gebaut wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Februar 1996

Die ursprünglichen Bedenken gegen eine zusätzliche Anschlußstelle Ringsheim ergaben sich aus der Vielzahl von Anträgen auf zusätzliche Anschlußstellen und deren Probleme hinsichtlich Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion einer Autobahn, des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit des durchgehenden Verkehrs, aus. Fragen der Wirtschaftlichkeit, aus der Präzedenzwirkung von Einzelfallentscheidungen und im vorliegenden Falle aus der hohen Verkehrsbelastung der Durchgangsautobahn A 5 und der weiteren Verkürzung des mit der vor wenigen Jahren neu erweiterten Anschlußstelle Herbolzheim bereits halbierten Anschlußstellenabstandes.

Diese Bedenken konnten zurückgestellt werden, nachdem in eingehenden Untersuchungen bestätigt wurde, daß der Ausbau im nachgeordneten Netz allein für die Gesamtlösung keine sinvolle Alternative darstellt, über die Anschlußstelle Ringsheim ein hoher Anteil an weiträumigem Ziel- und Quellverkehr abgewickelt und damit eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Autobahn A 5 (Wegfall von Verkehrsstaus) erreicht werden kann.

57. Abgeordneter
Peter
Dreßen
(SPD)

An welche Vorbedingungen ist der Bau der Anschlußstelle an der BAB 5 in Ringsheim gebunden, und wann ist daher mit dem Baubeginn konkret zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Februar 1996

Die grundsätzliche Zustimmung zur Anschlußstelle Ringsheim erfolgte unter dem Vorbehalt einer gleichzeitigen Realisierung

- der K 4349 — Ortsumgehung Ringsheim,
- des dreistreifigen Ausbaus der K 4349 zwischen A 5 und Europa-Park Rust einschließlich Ortsumgehung Rust und
- der Neuordnung der Parkraumsituation mit ausreichender Erweiterung der Parkplätze beim Europa-Park Rust.

Planung, Planfeststellung und Baudurchführung erfolgen im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen durch die Landesstraßenbauverwaltung. Die technischen Planunterlagen sollen Mitte 1996 fertiggestellt sein. Daran anschließen wird sich das Planfeststellungsverfahren. Eine konkrete Aussage über den Baubeginn ist bei diesem Sachstand nicht möglich. Die zeitliche Baudurchführung richtet sich nach dem Vorliegen des Baurechts und den dann gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten.

58. Abgeordnete
Angelika Graf (Rosenheim)
(SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Rahmen einer gemeinsamen Planung der Anbindung der B 20 und B 21 an die A 8 im Bereich Piding, die B 21 direkt an die A 8 anzubinden, um die durch den Transitverkehr Lofer — Deutsches Eck auf der B 20 und die A 8 durch Lärm und Abgase stark belasteten Bürger von Piding zu entlasten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Februar 1996

Der Raum Bad Reichenhall — Berchtesgaden ist über die Bundesstraße 20 mit der Anschlußstelle „Bad Reichenhall" an die Bundesautobahn A 8 München — Rosenheim — (Salzburg) angeschlossen. Die Bundesstraße 21 kreuzt die A 8 im Bereich der Grenzabfertigungsanlagen bei Schwarzbach.

Der Bau einer Anschlußstelle auch der Bundesstraße 21 an die A 8 ist wegen der notwendigen Überschneidung mit den Grenzabfertigungsanlagen der A 8 bei Schwarzbach und den damit verbundenen Störungen der Grenzabfertigung und der Verkehrssicherheit, aber auch wegen des erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft nicht möglich.

Über die hier in der Vergangenheit bereits angelegte Rampe (mit Auffahrmöglichkeit in Richtung München) hinaus läßt sich eine Komplettierung zur vollen Anschlußstelle nicht erreichen.

59. Abgeordneter
Reinhold Hiller (Lübeck)
(SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die Anregungen, als Ersatzlösung für die abgängige Herrenbrücke im Zuge der B 75 zwischen Lübeck und Lübeck/Travemünde eine Tunnellösung (Herrentunnel) vorzusehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Februar 1996

Anregungen, als Ersatzlösung für die abgängige Herrenbrücke im Zuge der B 75 zwischen Lübeck und Lübeck/Travemünde eine Tunnellösung (Herrentunnel) vorzusehen, werden in Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein als Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen sorgfältig geprüft.

60. Abgeordneter
Dr. Manuel Kiper
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum ist das Umfeld des Bahnhofs in der Stadt Goslar (insbesondere Vorplatz) von der Bundesbahn bis zu ihrer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nicht wie bei vielen anderen Bahnhöfen ökologisch umgestaltet und attraktiviert worden, und wann will die Deutsche Bahn AG dieses Defizit nunmehr beheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Februar 1996

Die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) hat begonnen, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften die Personenbahnhöfe und deren Umfeld kundengerecht und attraktiv zu gestalten. Einzelheiten über die Situation in Goslar waren von der DB AG in der nach § 105 GO-BT bestimmten Zeitspanne nicht zu erlangen. Die entsprechenden Angaben werden nachgereicht, sobald die erbetenen Informationen vorliegen.

61. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wie der derzeitige Stand beim geplanten Verkauf der Bahnbusgesellschaften ist, insbesondere der Regionalbus Ostbayern (RBO), und wann soll der Verkauf abgeschlossen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Februar 1996

Eines der Ziele der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Neuordnung des Eisenbahnwesens ist die konsequente Trennung von staatlichen und unternehmerischen Aufgaben sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Eisenbahnen des Bundes. Zu den unternehmerischen Aufgaben des Vorstandes der DB AG gehören seit Inkrafttreten der Bahnstrukturreform am 1. Januar 1994 u. a. die Gestaltung des Beteiligungsportfolios nach den Bedürfnissen des Marktes. Hierüber entscheidet die Konzernleitung der DB AG als privatrechtlich organisiertes Wirtschaftsunternehmen selbständig und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Bundesregierung nimmt in diesen Fragen keinen Einfluß und kann daher in der Antwort nur wiedergeben, was die DB AG mitgeteilt hat:

Zur Zeit würden bezüglich des Verkaufs der Regionalbus Ostbayern GmbH, Regensburg (RBO) keine Verhandlungen laufen. Die Bahnbus-Holding GmbH (BBGH) hätte sich in ihren Verkaufsaktivitäten in Bayern zunächst auf die Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF), Nürnberg konzentriert.

62. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis vom offiziellen Vertrieb sog. „Radarwarner" für Autofahrer, die deutsche Firmen vertreiben können, ohne daß dies strafbar wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Februar 1996

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sog. Radarwarner vertrieben werden dürfen. Der Betrieb und damit die Verwendung solcher Geräte ist jedoch nur mit einer fernmelderechtlichen Genehmigung nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen statthaft. Eine solche wird allerdings für Radarwarner nicht erteilt.

63. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung zukünftig auf den Vertrieb dieser „Radarwarner" zu reagieren, wenn zu befürchten ist, daß die von der Polizei durchgeführten Radarkontrollen durch die tatsächliche Verwendung dieser Geräte sinnlos werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Februar 1996

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß durch die Verwendung von Radarwarngeräten von der Polizei durchgeführte Radarkontrollen sinnlos werden könnten. Auch seitens der für die polizeiliche Verkehrsüberwachung zuständigen Länder ist kein Handlungsbedarf an die Bundesregierung herangetragen worden.

Neben dem Erfordernis der de facto nicht zu erlangenden fernmelderechtlichen Genehmigung für den Betrieb solcher Geräte ist in diesem Zusammenhang ihr begrenzter Wirkungsbereich bedeutsam. Sie sind sowohl an stationären Anlagen der Geschwindigkeitsüberwachung wie auch bei der Kontrolle mittels „Laserpistolen" völlig wirkungslos. Letztlich zeigen mitunter in Automobilzeitschriften veröffentlichte Ergebnisse von Praxistests solcher Geräte darüber hinaus, daß auch bei Radarüberwachung im engen Wortsinn die Wirksamkeit solcher Geräte zweifelhaft ist.

64. Abgeordneter **Dr. R. Werner Schuster** (SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung darauf, daß die von der DB AG für die Neubaustrecke (NBS) Köln — Frankfurt genannten 20 bis 25 Millionen Fahrgäste jährlich (ca. 70 000 bis 80 000 Personen täglich) allein aufgrund der rasanten Entwicklung der neuen Medien- und Kommunikationstechniken nie erreicht werden und daher der Neubaustrecke ein finanzielles Desaster in Milliardenhöhe drohen könnte, wenn die Strecke nicht noch zusätzlich als normale Schnellgüterstrecke mit geringeren Neigungen gebaut wird, damit sie auch nachts ausgelastet werden kann, und wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß durch die Wahl einer großen Längsneigung (bis zu 4 %) die nächtliche Mitbenutzung durch Schnellgüterzüge ausgeschlossen wird und damit die mit erheblichen Eingriffen in die Siedlungspolitik und in Natur und Umwelt geschaffene Verkehrstrasse nur in eingeschränktem Maße genutzt werden kann, so daß außer den wirtschaftlichen auch ökologische Nachteile verbleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Februar 1996

Die Neubaustrecke Köln — Rhein/Main ist bewußt als reine Hochgeschwindigkeitsstrecke für den Schienenpersonenverkehr konzipiert. Die Linienführung ist unter Abwägung aller Belange festgelegt worden. Die Planungen für diese Strecke sind abgeschlossen, die Planfeststellungsverfahren eingeleitet bzw. z. T. bereits abgeschlossen. Zwischen Bund

und DB AG wurde im Dezember 1995 gemäß § 8 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes eine Finanzierungsvereinbarung über diese Investitionsmaßnahmen geschlossen, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Ergebnisse Art und Umfang der Mitfinanzierung durch die DB AG festlegt. Damit sind alle Voraussetzungen für die schnelle Realisierung dieser aus verkehrspolitischer Sicht wichtigen Schieneninvestitionsmaßnahme geschaffen. Durch diese Neubaustrecke werden zugleich andere Schienenstrecken entlastet, wodurch zusätzliche Kapazitäten für den Güterverkehr und den Schienenpersonennahverkehr frei werden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die ein erneutes Einsteigen in die Planungsphase und damit eine erhebliche Verzögerung des Projekts rechtfertigen könnten.

65. Abgeordneter **Dr. R. Werner Schuster** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, daß bei der gegenwärtigen Planung und den gewählten Neigungsverhältnissen auf der NBS Köln — Frankfurt nach einer Untersuchung der Technischen Universität Darmstadt mit den heutigen und bei bestimmten, heute noch nicht vorhandenen Zugtypen nach einer stets möglichen Langsamfahrt von nur 70 km/h und den in der Untersuchung genannten Witterungsbedingungen eine Anfahrt an Steilstrecken wie Elzer Berg usw. nicht mehr möglich ist und um dieser Gefahr zu entgehen, nur die Entwicklung teurer vielachsbetriebener Fahrzeuge mit besonderer Antriebs- und Bremstechnik erforderlich wird, die durch ihren Mehrverbrauch an Energie an den Verbrauch des Individualverkehrs heranreichen und aufgrund dieser Tatsache die Tendenz zu einem Shuttle-Betrieb zwischen Köln und Frankfurt besteht und wegen der damit verbundenen Probleme ein wirtschaftlicher Zugverkehr zwischen London — Frankfurt bzw. Amsterdam und Frankfurt nicht realisiert und wegen den gewählten Neigungen kein schneller Güterverkehr von der Autobahn auf die Schiene verlagert werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Februar 1996

Nach Realisierung der Neubaustrecke Köln — Rhein/Main werden auf den Rheintalstrecken Kapazitäten für den schnellen Güterverkehr frei, die die güterverkehrlichen Anforderungen im Hinblick auf Neigung und mögliche Anhängelasten vollständig erfüllen.

Die Erfahrungen der ähnlich trassierten TGV Süd-Ost-Strecke zeigen, daß schneller Personenverkehr mit Triebkopfzügen möglich ist. Die Weiterentwicklung des ICE zu einem Triebwagenzug (ICE 2.2) ist eine ausschließlich unternehmerisch begründete Entscheidung der DB AG, die ihre Parallele in der Weiterentwicklung von Nahverkehrszügen findet. Die in der Frage unterstellten Angaben zum Energieverbrauch und zum beschränkten Einsatzbereich der Triebwagenzüge können von der Bundesregierung nicht nachvollzogen werden. Vielmehr wird ein Teil der ICE 2.2 grenzüberschreitend eingesetzt werden.

66. Abgeordneter
Dr. R. Werner Schuster
(SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, daß durch das eigene Bahnstromnetz entstehende jährliche Verluste und Unterhaltungskosten von ca. 100 Mio. DM vermieden werden können und durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit in einiger Zeit weitgehende Liberalisierung des Strommarktes aufgrund des Durchleitungsrechtes für Fremdbezug über das internationale Verbundnetz bei Strompreisdifferenzen von z. B. 5 Pf/kWh zwischen Deutschland und Frankreich beim derzeitigen Stromverbrauch der DB AG zusätzliche Kostenersparnisse von ca. 400 bis 450 Mio. DM jährlich möglich sind und damit bei einer Umstellung der Bahnstromfrequenz auf 50 Hz und Bezug über das öffentliche Verbundnetz Gesamtersparnisse von über 500 Mio. DM jährlich erreicht werden können und insbesonders für die Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln — Frankfurt daher eine eigene Bahnstromleitung technisch überhaupt nicht notwendig ist?

67. Abgeordneter
Dr. R. Werner Schuster
(SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, daß nach den Angaben des Bundesministeriums für Verkehr die Umstellung der Bahnfrequenz auf 50 Hz einen Investitionsaufwand von über 10 Mrd. DM für Lokomotiven und stationäre Anlagen erforderlich macht, aber gleichzeitig in dem beschlossenen Investitionsprogramm bis zum Jahre 2000 26 Mrd. DM für Lokomotiven und Fahrzeuge enthalten sind, die dem Stand der Technik angepaßt bzw. wegen Überalterung erneuert werden müssen und dies auch für die überalterten örtlichen Energieverteilanlagen gilt und bei Abzug der Wiederbeschaffungssummen für Lokomotiven und örtlichen Energieverteilanlagen von den genannten 10 Mrd. DM nur noch geringe Beträge übrig bleiben, denen die unter Frage 66 erwähnten, weit über dem Jahresgewinn der DB AG liegenden Ersparnissen entgegenstehen und mit den Ersparnissen nach Frage 66 evtl. Mehrkosten für geringere Neigungen auf der NBS Köln — Frankfurt finanziert werden können und nach den Vereinbarungen zwischen Bund und DB AG entsprechend der Bundeshaushaltsordnung Zuschüsse nur für Investitionen gewährt werden dürfen, deren Wirtschaftlichkeit durch Variantenvergleich nach der Kapitalwertmethode und den von Prof. Ahlbach entwickelten Grundsätzen festgestellt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Februar 1996

Der Vorstand der privatrechtlich organisierten DB AG entscheidet in Fragen der Betriebsführung, der Fahrzeug- und sonstigen Beschaffungen sowie des Energieeinkaufs, für die keine Bundesmittel

gewährt werden, in eigener unternehmerischer Verantwortung und Zuständigkeit. Die Bundesregierung nimmt hierauf nach Inkrafttreten der Bahnstrukturreform zum 1. Januar 1994 keinen Einfluß mehr.

Die DB AG, die wie die Bahnen in Norwegen, Schweden, Schweiz und Österreich – mit letzteren seit Jahrzehnten im Energieverbund über die Landesgrenzen hinweg – ihr elektrisches Netz für die Zugförderung mit Einphasen-Wechselstrom mit einer Frequenz von $16^{2}/_{3}$ Hertz betreibt, sieht nach ihren Aussagen weder aus technischen noch aus wirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit, die derzeitigen Anlagen und Fahrzeuge durch 50 Hz-Technik zu ersetzen und hierfür in beachtlichem Umfange Eigenmittel zu binden. Die eigene rechnergestützte und optimierte Netzführung im rd. 6000 km umfassenden Bahnstromfernnetz sowie der preisgünstige Großeinkauf von elektrischer Energie bieten Gewähr für eine weitgehend ausfallsichere und kostengünstige Betriebsweise, die bei einer dezentralen Stromversorgung durch örtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht zu erzielen wäre. Dies wird auch vom Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft in Essen anerkannt. Die in der Anfrage genannten, angeblich frequenzbedingten Verluste und jährlichen Mehrkosten für die derzeitige elektrische Zugförderung sind nicht nachvollziehbar.

Durch die Entwicklung und den Einsatz von Mehrsystem-Triebfahrzeugen in Drehstrom-Technik stellen die unterschiedlichen Bahnstromsysteme in Europa auch für den grenzüberschreitenden Verkehr kein Hindernis mehr dar. Der neue ICE 2.2-Triebzug ist für diese Einsatzfelder konzipiert. Auch insoweit besteht keine Veranlassung, die Realisierung der Neubaustrecke Köln — Rhein/Main in der vorgesehenen Form in Frage zu stellen (vgl. Antwort zu Frage 65).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

68. Abgeordneter **Eike Hovermann** (SPD)

Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung von einer Regelung, wie sie § 49 des Entwurfs eines Telekommunikationsgesetzes (Drucksache 13/3609) vorsieht, für die Einnahmen der Kommunen von den Versorgern von Gas, Wasser und Strom?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 22. Februar 1996

Die Bundesregierung erwartet durch die Regelung des § 49 des Entwurfs für ein Telekommunikationsgesetz keine Konsequenzen für die Einnahmen der Kommunen von den Versorgungsunternehmen bei Strom, Gas oder Wasser.

Die Kommunen werden durch die vorgesehene Regelung weder mit zusätzlichen Kosten belastet noch werden ihre Einnahmen aus den übrigen Versorgungsbereichen geschmälert. Es sollen ihnen nur keine neuen Finanzquellen zu Lasten der Nutzer der Telekommunikation eröffnet werden.

Die vorgesehene Regelung führt auch nicht mittelbar zu Nachteilen der Kommunen für ihre Konzessionsabgabe in den anderen Bereichen. Denn bei Verabschiedung der Konzessionsabgabenverordnung im Jahre 1991, die die Höhe der Konzessionsabgaben bei der Strom- und Gasversorgung begrenzt, sind auch Forderungen erörtert worden, diese Konzessionsabgaben als sachfremde und in ihrer Größenordnung in Europa einmalige Belastung der Strom- und Gasverbraucher abzuschaffen.

Im Ergebnis ist anerkannt worden, daß für dieses seit Jahrzehnten existierende Finanzierungssystem der Kommunen keine realistische Alternative besteht, so daß sich bei der Konzessionsabgabenverordnung das Bestandsschutzinteresse der Kommunen durchgesetzt hat. An dieser Entscheidung zugunsten eines Bestandsschutzes dieser Einnahmen für die Kommunen ändert sich nichts, wenn jetzt die Einführung einer neuen Abgabe zugunsten der Kommunen abgelehnt wird.

69. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kosten würde es verursachen, wenn im Rahmen der Universaldienstleistungsverpflichtung des Telekommunikationsgesetzes die Dienstleister die Aufgabe bekämen, alle Schüler in Deutschland mit einem Personal Computer auszustatten, die Betriebskosten für die Computer zu übernehmen und alle Schulen und öffentlichen Bibliotheken mit einem nichtkommerziellen Online-Anschluß (Internet) auszustatten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 27. Februar 1996

Hinsichtlich der Hard- und Softwareausstattung und der Betriebskosten von Personal Computern sind die Telekommunikationsunternehmen selbst Endverbraucher. Entsprechende Auflagen müßten deshalb in anderen Sektoren (Computerhersteller o. ä.) vorgenommen werden.

Zur Kostenfrage im übrigen ist anzumerken: Ein T-Online-Anschluß kostet z. Z. 50 DM (einmaliges Bereitstellungsentgelt) und 8 DM (monatliches Grundentgelt). Für die Nutzung des Telefonnetzes wird der City-Tarif berechnet; für die Nutzung von T-Online sind im Billigtarif 0,02 DM/Minute und bei einer Nutzung an Werktagen zwischen 8 und 18 Uhr 0,06 DM/Minute zu entrichten. Für den Zugang zum Internet ist 0,10 DM/Minute an Nutzungsentgelt zu zahlen.

Es ist zu erwarten, daß Unternehmen die Entwicklung fortschrittlicher Multimedia-Anwendungen durch zahlreiche Produktentwicklungen und Pilot-Anwendungsprojekte aus eigenem Interesse unterstützen, wie z. B. die Deutsche Telekom AG für die Initiative „Schulen ans Netz" in den nächsten drei Jahren 35 Mio. DM zur Verfügung stellt, um Schulen Zugänge zum ISDN-Netz und zu T-Online zu verschaffen und so Schüler und Lehrer mit dem Einsatz von Kommunikations- und Informationstechniken vertraut zu machen. Die optimale Ausschöpfung dieses Innovationspotentials – das am ehesten durch einen funktionierenden Wettbewerb gefördert wird – ist Ziel des Entwurfs für ein Telekommunikationsgesetz, das z. Z. in der parlamentarischen Beratung ist.

Neue Dienste können nach den Vorgaben der Verfassung und der EU nur dort Universaldienstleistungen werden, wo diese Dienste eine universelle Nachfrage bereits bewirkt haben und ihr Verbreitungsgrad zeigt, daß sie sich zu einem Grundversorgungsgut entwickelt haben.

Eine Erweiterung von Universaldienstverpflichtungen im hier geforderten Umfang, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig beeinflussen und national die Kosten der Telekommunikation auf ein nicht vertretbares Maß in die Höhe treiben würde, ist rechtlich und ordnungspolitisch nicht vertretbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

70. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD)

Kann die Bundesregierung Informationen des Bundesministers für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, Friedrich Bohl, bestätigen, wonach die Bundesregierung bereit sei, im Falle einer Pro-Berlin-Entscheidung des Bundesrates zu prüfen, welche Einrichtungen auch internationaler Art nach Bonn geholt werden könnten, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, zu diesem Zwecke zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen, um den weiteren Verlust an Arbeitsplätzen zu kompensieren?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 22. Februar 1996

Wie in der Antwort auf die Frage 21 in Drucksache 13/3024 (vgl. Steno. Bericht der 70. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 22. November 1995, S. 6155 D) bereits mitgeteilt wurde, sind die in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fallenden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Zukunft der Region Bonn abschließend festgelegt. Auf der Basis dieser Entscheidungen bemüht sich die Bundesregierung ständig auch um die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Bonn. Diese Bemühungen waren insbesondere im Falle des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und des Sekretariats der Klimarahmenkonvention bereits erfolgreich: Weitere Bewerbungen werden derzeit auf der Grundlage entsprechender Kabinettentscheidungen verfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

71. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Regionen haben im Rahmen der ersten Phase des BioRegio-Wettbewerbes des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie bis zum Stichtag 31. Januar 1996 Anträge gestellt, und welche Konzeptionen werden von den Antragstellern im einzelnen verfolgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 21. Februar 1996

An dem im Oktober 1995 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie ausgeschriebenen BioRegio-Wettbewerb wollen sich mindestens 17 Regionen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen und jeweils ein Konzept zur Umsetzung von Wissen in Produkte, Verfahren und Dienstleistungen für die Biotechnologie entwickeln.

Es handelt sich dabei um die Regionen Bayern, Berlin – Brandenburg, Braunschweig – Göttingen – Hannover, Bremen, Freiburg, Greifswald – Rostock, Halle – Leipzig – Dessau, Hamburg, Jade – Dollart (Wilhelmshaven), Jena, Kiel – Lübeck – Borstel, Mittelhessen (Marburg, Gießen), Rhein-Main-Region (Frankfurt, Mainz, Darmstadt), Rhein-Neckar-Dreieck (Ludwigshafen, Mannheim, Heidelberg), Stuttgart, Ulm und Wuppertal – Köln – Düsseldorf – Jülich – Aachen.

Sinn und Zweck des BioRegio-Wettbewerbs ist, bis 30. September 1996 entsprechende Konzeptionen zu entwickeln. Sie liegen daher heute im einzelnen noch nicht vor.

72. Abgeordneter **Dr. Manuel Kiper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche (Zwischen-)Ergebnisse haben die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie in Auftrag gegebenen Untersuchungen über die möglichen Auswirkungen einer ökologischen Steuerreform auf die Innovationsentwicklung in Deutschland erbracht, und wann ist mit endgültigen Resultaten der Studie des Finanzwissenschaftlers Horst Zimmermann (Marburg) zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann vom 22. Februar 1996

Das im Sommer 1995 vergebene Kurzgutachten hatte die Aufgabe, den Forschungsstand und Forschungsbedarf zum Thema „Innovationswirkungen einer ökologischen Steuerreform" anhand einer Analyse der wissenschaftlichen Literatur für interne Zwecke aufzuarbeiten. Die Ergebnisse liegen seit September 1995 vor. Das Kurzgutachten wird voraussichtlich im zweiten Quartal 1996 im Buchhandel erscheinen.

Die Recherche von Prof. Zimmermann ergab, daß die wirtschaftswissenschaftliche Forschung sich mit den Wirkungen der Ökosteuermodelle auf das Innovationsverhalten von Unternehmen und Haushalten noch nicht sehr intensiv beschäftigt hat. Er empfiehlt, die möglicherweise gegebenen Zusammenhänge vertieft aufzuklären.

73. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD)

Welche Perspektiven sieht die Bundesregierung für das Aufgabenprofil der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 27. Februar 1996

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist eine gemeinsame Gutachterstelle der Länder für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Begutachtung von Nachweisen zur Anerkennung von Hochschulzugangszeugnissen, zur Anerkennung von Studienzeiten und -abschlüssen für die Fortsetzung eines Studiums oder für die Berufsausübung. Dabei nimmt die Anerkennung von Zeugnissen und Befähigungsnachweisen von Aussiedlern einen besonderen Raum ein. Weiter gehören die Begutachtung ausländischer Ausbildungsstätten und -angebote für die Ausbildungsförderungsämter im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die Information von Prüfungsbehörden und Auslandsämtern der deutschen Hochschulen über Studienbedingungen im Ausland, die Beratung von deutschen Auslandsvertretungen und Arbeitsämtern über Möglichkeiten der Weiterbildung oder des beruflichen Einsatzes von Inhabern ausländischer Diplome in der Bundesrepublik Deutschland, ferner auch die Information ausländischer Stellen über das deutsche Bildungssystem im Vergleich mit dem des jeweiligen Staates zu den Aufgaben der Zentralstelle.

Durch ihre Funktion als Informationsstelle für die Bildungssysteme in Osteuropa haben die Aufgaben der ZAB in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen.

Die ZAB ist von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission als Informationsstelle für die Richtlinien des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG) und vom 18. Juni 1992 (92/51/EWG) benannt worden, die im Rahmen der dort vorgesehenen Informationsvermittlung auch allgemeine Auskünfte u. a. an private Personen und Institutionen über die in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Stellen für eine Gleichstellung der in den EU-Mitgliedstaaten erworbenen Hochschuldiplome u. a. erteilt. Die ZAB vertritt darüber hinaus die Bundesrepublik Deutschland in den Informationsnetzen der EU (NARIC) und des Europarates/der UNESCO (ENIC).

Für die Förderung der Mobilität, die viele Bürgerinnen und Bürger aus beruflichen Gründen oder aus persönlichen Gründen innerhalb des europäischen Binnenmarktes aber auch weltweit für sich beanspruchen müssen oder wollen, sind die Dienstleistungen der Zentralstelle (die zentrale Dokumentation über das ausländische Bildungswesen und die Gutachtertätigkeit) unentbehrlich.

74. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD)

Nach welchen Kriterien werden die Bildungsabschlüsse anderer Länder anerkannt, und in welcher Form werden diese Kriterien überprüft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 27. Februar 1996

Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise ist geregelt durch Beschlüsse der Kulturministerkonferenz, die rechtlich verbindlich werden, soweit die Länder durch Gesetze, Verordnungen oder ministerielle Erlasse entsprechende Regelungen treffen. Darin sind die Kriterien für die Anerkennung enthalten. Sie beziehen sich auf den Status der ausländischen Ausbildungsstätte sowie auf den Ausbildungsgang und sind durch höchstrichterliche Entscheidungen bestätigt. Im Prinzip gilt das Kriterium der Gleichwertigkeit als Grundlage für die Anerkennung (für den Hochschulbereich vgl. § 20 HRG).

Die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise liegt – je nach der Zuständigkeit im deutschen Bildungswesen – beim Bund oder bei den Ländern oder den Hochschulen. Die ZAB im Sekretariat der Kultusministerkonferenz fungiert als zentrale Gutachterstelle.

Grundsätzlich ist zwischen der akademischen und der beruflichen Anerkennung zu unterscheiden. Die akademische Anerkennung ist erforderlich für den Zugang zu weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsgängen einschließlich Studienzulassung, Studienfortsetzung und die Führung ausländischer akademischer Grade. Rechtsgrundlage hierfür sind (für den europäischen Bereich)

- das HRG, die Landeshochschulgesetze sowie die jeweiligen Prüfungsordnungen,
- die Konventionen des Europarates über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von Studienabschlüssen,
- die bilateralen Äquivalenzabkommen, die die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Mitwirkung der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz mit den Regierungen anderer Staaten abgeschlossen hat. Rechtskräftig sind Aquivalenzabkommen mit Frankreich, Österreich, den Niederlanden, der Schweiz, Ungarn, Spanien und Italien. Die Abkommen mit Frankreich schließen allerdings die Fachhochschulen noch nicht ein. Ein Abkommen mit Polen ist in Vorbereitung.

Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse obliegt den Kultusministerien der Länder ebenso wie die Entscheidung über die Frage, welche ausländischen Sekundarschulabschlüsse für den Hochschulzugang in der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen. Die Hochschulen entscheiden über die konkrete Studienzulassung ausländischer Studienbewerber, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studium im Ausland sowie über die Zulassung zur Promotion und zur Habilitation aufgrund ausländischer Hochschulabschlüsse. Die Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade liegt in der Zuständigkeit der Wissenschaftsministerien der Länder.

Die berufliche Anerkennung ist für die Mitgliedstaaten der EU und des EWR durch sog. Übergangsmaßnahmen und durch sektorale und allgemeine Richtlinien geregelt.

Da die Mitgliedstaaten den Zugang zu den selbständigen Tätigkeiten in Industrie und Handwerk sehr unterschiedlich geregelt haben, hat der Rat in den 60er Jahren sog. Übergangsmaßnahmen erlassen, die entgegen ihrer Bezeichnung noch heute anwendbar sind. Sie bestehen im Kern darin, daß die Ausübung der fraglichen Tätigkeit für eine bestimmte Zeit im Heimat- oder Herkunftsland (in der Regel sechs Jahre) als ausreichend angesehen wird, um diese Tätigkeit auch in einem Aufnahmeland auszuüben, das den Zugang oder die Ausübung vom Nachweis allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig macht. Die wichtigste Übergangsregelung betrifft Industrie und Handwerk. Die Umsetzung in deutsches Recht ist erfolgt durch die Verordnung zur Handwerksordnung, zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2807).

Die sektoralen Richtlinien betreffen die Berufe der Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenschwestern und Architekten. Die beiden allgemeinen Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG betreffen die Anerkennung von berufsqualifizierenden Abschlüssen für den Zugang zu den im jeweiligen Aufnahmestaat reglementierten Berufen (in der Bundesrepublik Deutschland sind dies insbesondere die Rechtsberufe, die Berufe der Lehrer, Ingenieure, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Erzieher, technischen Assistenten in der Medizin). Diese Richtlinien erfassen Abschlüsse, die Staatsbürger der Mitgliedstaaten der EU und des EWR nach überwiegender Ausbildung in einem der Mitgliedstaaten erlangt haben. Sie sind entsprechend der Kompetenzregelung des Grundgesetzes durch Bundesgesetze oder Gesetze der Länder in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Berufsqualifizierende Abschlüsse, die nicht den Regelungen dieser Richtlinien unterfallen, werden nach den genannten Kriterien für die Feststellung der Äquivalenz geprüft.

Die Anerkennung für den Zugang zu nicht reglementierten Berufen obliegt dem Arbeitgeber.

75. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD)

Gibt es bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen Ausnahmeregelungen für bestimmte Länder oder bestimmte Personengruppen (Vertriebene oder Opfer des NS-Regimes)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 27. Februar 1996

Es gibt Sonderregelungen für Aussiedler. Grundlage für die Anerkennung von Bildungsnachweisen, die von Aussiedlern vorgelegt werden, sind die Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). § 92 BVFG bestimmt, daß Prüfungen und Befähigungsnachweise, die von Vertriebenen im Herkunftsland erworben wurden, bei Gleichwertigkeit anzuerkennen sind. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer möglichst raschen und reibungslosen Eingliederung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz sind die folgenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz gefaßt worden:

„Eingliederung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Schule und Berufsausbildung" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1971 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 31. Januar 1975, vom 17. November 1977 und vom 15. April 1994).

„Grundsätze zur Bewertung und Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen aus Polen und anderen osteuropäischen Ländern bei Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. September 1993).

Diese Regelungen betreffen Hilfen bei der Eingliederung in das deutsche Schulsystem, hierbei insbesondere die Einrichtung von Sonderlehrgängen zum Erwerb der deutschen Hochschulreife, sowie Möglichkeiten der Gleichstellung mit den Abschlüssen auf Facharbeiterniveau oder Abschlüssen deutscher Fachschulen als staatlich geprüfte Assistenten oder staatlich geprüfte Techniker.

Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. April 1977 in der Fassung vom 13. April 1985 „Erteilung von Genehmigungen zur Führung ausländischer akademischer Grade sowie zur Führung entsprechender ausländischer Bezeichnungen" enthält für Berechtigte nach § 92 BVFG die Sonderregelung, daß der Herkunftszusatz hinter dem im Ausland erworbenen akademischen Grad unterbleiben kann.

Es existieren weitere Sonderregelungen für Spätaussiedler im BVFG (§ 10). Erläuterungen gibt eine Broschüre des Bundesministeriums für Wirtschaft mit dem Titel „Anerkennung der Zeugnisse von Spätaussiedlern. Eintragung von Spätaussiedlern in die Handwerksrolle. Grundsätze für die Entscheidungspraxis". Diese Broschüre wurde im Januar 1996 aktualisiert und ist beigefügt.*)

76. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung erläutern, in welchem atomrechtlichen Verfahrensschritt bei der Umstellung des Forschungsreaktors Geesthacht 1 Bestrahlungsprüfungen für die neuen Brennelemente mit niedrig angereichertem Uran durchgeführt worden sind und welche Tests im einzelnen gemacht wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 27. Februar 1996

Vor der Antragstellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Umstellung des Forschungsreaktors FRG-1 auf niedrig angereichertem Brennstoff (LEU) im Jahre 1986 wurden u. a. bei der GKSS im Rahmen des „Deutschen Programms für die Anreicherungsreduktion bei Forschungsreaktoren" eine Reihe von Testbestrahlungen an insgesamt 21 Brennelementen mit unterschiedlichen Anreicherungen, Brennstoffdichten (U-235) und Abbränden im FRG-2 durchgeführt.

Zusätzlich wurden fünf Testbrennstoffplatten in einer Bestrahlungseinrichtung im FRG-2 bestrahlt und anschließend im Heißen Labor nachuntersucht, zum Einsatz kamen dabei Verfahren wie visuelle Inspektion, Dimensionsmessungen, γ-Scan, Blistertest und Metallografie.

77. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem atomrechtlichen Verfahrensschritt sind bei der Umstellung des Forschungsreaktors Jülich 2 Bestrahlungsprüfungen für die neuen Brennelemente mit niedrig angereichertem Uran durchgeführt worden, und welche Tests wurden im einzelnen gemacht?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 27. Februar 1996

Ende der 80er Jahre erteilte die zuständige Aufsichtsbehörde die Zustimmung zum Testeinsatz von für den späteren LEU-Betrieb prototypischen Brennelementen im FRJ-2. Dieser Test mit jeweils drei Brennelementen der neuen Ausführungsform in HEU und in LEU, der auch der Qualifizierung des Herstellers von LEU-Brennelementen für den FRJ-2 dient, läuft derzeit noch, weil er durch eine etwa 4,5jährige Abschaltung der Anlage unterbrochen werden mußte. Der erfolgreiche Abschluß des Tests ist die Voraussetzung für die spätere atomrechtliche Genehmigung zur Umstellung auf einen Betrieb mit LEU-Brennelementen.

78. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem atomrechtlichen Verfahrensschritt sind bei der Umstellung des Forschungsreaktors BER-2 in Berlin am Hahn-Meitner-Institut Bestrahlungsprüfungen für die neuen Brennelemente mit niedrig angereichertem Uran durchgeführt worden, und welche Tests wurden im einzelnen gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 27. Februar 1996

Im Hahn-Meitner-Institut wurden für neue Brennelemente mit niedrig angereichertem Uran keine Bestrahlungstests durchgeführt, da identische Brennelemente, wie sie für den Betrieb des BER-2 vorgesehen sind, bereits seit mehreren Jahren in der GKSS eingesetzt werden. Dies und die umfangreichen Tests bei anderen Forschungseinrichtungen haben dazu geführt, daß für die HEU/LEU-Umstellung am BER-2 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf eigene Untersuchungen verzichtet werden konnte.

79. Abgeordnete **Simone Probst** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Forschungsreaktorprojekten im Ausland fließen Mittel aus dem Bundeshaushalt zu, und wie hoch waren die Mittel jeweils 1995?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 27. Februar 1996

Für drei Forschungsreaktorprojekte im Ausland werden Bundesmittel bereitgestellt:

- Der Hochflußreaktor im niederländischen Petten, eine Einrichtung der Europäischen Gemeinschaft wird seit über 20 Jahren über sog. Zusatzprogramme je zur Hälfte von den Nutzern Deutschland und Niederlande finanziert. Im Jahre 1995 wurden hierfür aus dem Bundeshaushalt 20,8 Mio. DM gezahlt.
- Am Höchstflußforschungsreaktor in Grenoble (ILL) ist Deutschland zu 33% beteiligt und aufgrund verbindlicher Verträge auch zur Zahlung eines entsprechenden Anteils an den Betriebskosten verpflichtet. Der deutsche Beitrag im Jahre 1995 betrug 28,7 Mio. DM.

– Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der internationalen Forschungseinrichtung „Vereinigtes Institut für Kernforschung" (VIK Dubna) in Rußland ist Deutschland an Experimenten im Bereich Neutronenphysik am IBR-2 beteiligt. Für diese FuE-Arbeiten wurde im Jahre 1995 ein Betrag in Höhe von 650 000 DM aufgewendet.

80. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung – insbesondere im Hinblick auf die ökologischen Implikationen und Risiken – auf das Projekt „Maricult" des norwegischen Chemiekonzerns Norsk Hydro, der durch Zufuhr von Kunstdünger die Nahrungsgrundlage für größere Fischbestände schaffen will, und wie groß ist der deutsche Anteil an den Fördermitteln der EU für dieses Projekt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann vom 22. Februar 1996

Norsk Hydro hat im Rahmen eines längerfristigen nationalen, norwegischen Forschungsprojektes „Maricult" Förderanträge an die EU gestellt. Ein Generalziel von „Maricult" ist die Klärung, welchen Einfluß die Zufuhr von Algennährstoffen auf die Biomasseproduktion in verschiedenen Kompartimenten des marinen Ökosystems hat.

In diesem Zusammenhang hat Norsk Hydro im Rahmen des EU-MAST-Programms (Marine Science and Technology) die Förderung des Projekts COMWEB (Comparative Analysis of Foods Webs based on Flow Networks) beantragt. Das von der EU zur Förderung vorgesehene Projekt COMWEB, an dem aus Deutschland eine Arbeitsgruppe des Instituts für Meereskunde Kiel beteiligt ist, behandelt mehr grundlagenwissenschaftliche Aspekte der Auswirkungen von natürlichen und anthropogenen Nährstoffen sowie deren Mengenverhältnisse auf das Nahrungsnetz mariner Küstengewässer. Der wissenschaftliche Ansatz, die Auswirkungen dieser veränderten Nährstoffversorgung auf pelagische marine Nahrungsnetze zu quantifizieren, ist grundsätzlich attraktiv und relevant. Das Endziel soll die Entwicklung eines Modells sein, das die Beschreibung der Folgen einer Eutrophierung ermöglicht. Die geplanten Arbeiten finden überwiegend im Labor und in unterschiedlich großen, abgeschlossenen Behältern (sog. Mesokosmen) statt, die im Freiwasser ausgesetzt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Durchführung dieses EU-Projektes sehr zu begrüßen, da es weitere Erkenntnisse für eine Bewertung der Eutrophierung von Gewässern liefern kann. Die von der EU eingeschalteten Gutachter haben die mit dem Projekt zusammenhängenden Umweltrisiken als vernachlässigbar eingestuft. In der kontrollierten Einbringung von Pflanzennährstoffen in Mesokosmen oder Fjordsysteme wird keine erkennbare Gefahr für die Umwelt gesehen. Die Bundesregierung hat keinen Grund, an dem Gutachten der Experten zu zweifeln. Die EU-Kommission hat überdies erklärt, daß sie bei diesem sowie einem weiteren Projekt FAPPE, an dem Norsk Hydro ebenfalls beteiligt ist und das auf einer Warteliste steht, darauf achten wird, daß die Umweltverträglichkeit berücksichtigt wird und die Bestimmungen der internationalen Abkommen zum Schutz der Meeresumwelt (so z. B. OSPAR-Übereinkommen) eingehalten werden. Ein entsprechendes Schreiben mit dieser Forderung wurde der EU-Kommission vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie übersandt. Die Bundesregierung wird die Ergebnisse dieser Grundlagenforschung und deren Verwertung sorgfältig beobachten.

Entsprechend den Beschlüssen der Internationalen Nordseeschutzkonferenzen wird sie sich weiter mit Nachdruck für eine Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Nordsee einsetzen, um möglichst naturnahe Verhältnisse wieder herzustellen. Das Einbringen von Nährstoffen zur Erhöhung der Fischproduktion ist mit dieser Position nicht vereinbar.

Deutschland ist nicht direkt an der Förderung dieses Projektes beteiligt. Aus Projektmitteln der EU, die sich auf etwa 1,857 MECU belaufen, erhält der beteiligte deutsche Partner etwa 22%. Generell sind die Fördermittel der EU Teil des europäischen Gesamthaushaltes, von dem gegenwärtig ca. 30% durch Beiträge aus Deutschland finanziert werden.

Ergänzend verweise ich auf die Beantwortung einer ähnlichen Anfrage der Abgeordneten Ulrike Mehl durch den Parlamentarischen Staatssekretär Walter Hirche vom 7. Januar 1996 (vgl. Steno. Bericht der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1996, S. 6935 B).

Bonn, den 1. März 1996

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (0 22 42) 92 40-0, Telefax (022 42) 8 31 79
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333